

Die Rolle der Burg in der hochmittelalterlichen Verfassungsgeschichte der Landschaften zwischen Bodensee und Schwarzwald

VON HELMUT MAURER

Die auffällige Erscheinung, daß etwa seit der Mitte des 11. Jahrhunderts der Adel in vorher nicht gekanntem Ausmaß Burgen, und zwar vor allem Burgen auf Höhen, zu errichten beginnt, hat in den letzten Jahren auch im deutschen Südwesten das Interesse der historischen, archäologischen und baugeschichtlichen Forschung im besonderen Maße auf sich zu lenken vermocht¹⁾. Im Zentrum dieser wissenschaftlichen Bemühungen stand und steht freilich die Burg als solche, ihre Zeitstellung, ihre eigenen Rechts- und Verfassungsverhältnisse, ihre topographische Situation, steht die Burg als Bauwerk, als Wehrbau usw. usf. Zwar wurden — notwendigerweise — immer wieder auch die Funktionen der Burg als Herrschaftsmittelpunkt und ihre Bedeutung als Sitz einer adeligen Familie gebührend beachtet und entsprechend hervorgehoben²⁾.

Nur selten aber hat man sich bisher — sieht man einmal von der Arbeit von Jacob Friedrichs über »Burg und territoriale Grafschaften« ab³⁾ — die Frage gestellt, welche Auswirkungen dieser allenthalben zu beobachtende, alle Landschaften erfüllende Vorgang des hochmittelalterlichen, im wesentlichen vom hohen Adel getragenen Burgenbaus auf die Verfassung, auf die rechtliche »Struktur«, auf das »innere Gefüge« des umgebenden Landes ausgeübt haben mußte.

Eine solche Frage zielt freilich letzten Endes über das eigentliche Objekt einer solchen Untersuchung, über die Burg, hinaus auf die allgemeine Verfassungsgeschichte, in unserem Falle auf die Verfassungsgeschichte Schwabens im Hochmittelalter, genauer gesagt im Zeitraum zwischen der Mitte des 11. und der Mitte des 13. Jahrhunderts,

1) Vgl. vor allem HANS-MARTIN MAURER, Die Entstehung der hochmittelalterlichen Adelsburg in Südwestdeutschland, in: ZGORh 117, 1969, S. 295–332, und G. WEIN, Burgen des alemannischen Adels im frühen Mittelalter (Protokoll des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte Nr. 155 vom 8. XI. 1969) 1970 sowie G. P. FEHRING, Kirche und Burg, Herrensitz und Siedlung, in: ZGORh 120, 1972, S. 1–50, insbes. S. 18 ff.

2) Dazu jetzt vor allem K. SCHMID, Adel und Reform in Schwaben, in: Investiturstreit und Reichsverfassung (VortrForsch 17), 1973, S. 295–319.

3) Diss. phil. Bonn, 1907.

und versucht dementsprechend die Burg als entscheidenden Faktor und als integrierenden Bestandteil dieses sich ständig wandelnden Verfassungsgefüges zu begreifen.

Die Antwort oder besser die Antworten auf die so definierte Fragestellung können und dürfen indessen beim augenblicklichen Stand der Forschung keineswegs für den gesamten schwäbisch-alemannischen Raum auf einmal gesucht und gefunden werden; würde man es dennoch tun, bestünde die Gefahr, daß etwaige landschaftliche Unterschiede in unzulässiger Weise verwischt werden könnten.

Das für eine derartige Untersuchung auszuwählende Gebiet muß stattdessen relativ kleinräumig, andererseits dennoch wiederum so umfangreich sein, daß wenigstens die wichtigsten, auch für benachbarte Räume anzunehmenden Grundtendenzen der verfassungsgeschichtlichen Dynamik einigermaßen greifbar und erkennbar sein mögen. Diesem Ziel mag es auch dienlich sein, wenn sich unsere Fragen auf einen Raum beziehen, der nicht nur Altsiedelland, sondern auch Gebietsteile umfaßt, die — wie der südöstliche Schwarzwald, der Randen und Teile Oberschwabens — erst im hohen Mittelalter der Besiedlung erschlossen worden sind, und der — auch das scheint uns für das Ergebnis wichtig — gegen das Ende unserer Epoche und dann vorab im Spätmittelalter nicht von der Bildung eines einzigen großen Territoriums erfaßt worden ist, sondern die Entstehung vieler kleiner Herrschaftsgebilde, aus denen dann im Spätmittelalter echte Landesherrschaften erwachsen sind, gesehen hat⁴⁾. Ein solcher Raum läßt demnach von vornherein eine gewisse Vielfalt verfassungsgeschichtlicher Erscheinungsformen erwarten und bewahrt uns vor der Gefahr, allzu rasch eine klare Linie der Entwicklung suchen und finden zu wollen.

Dieser von uns gewählte Untersuchungsraum bildete — das ist damit schon angedeutet — nie die Einheit einer »historischen Landschaft«; es handelt sich vielmehr im wesentlichen um fünf einander benachbarte altbesiedelte Landstriche, um fünf pagi mit je ihrer eigenen Vergangenheit, nämlich im Osten um den Linzgau am Nordufer des Bodensees, dann — etwa in der Mitte des Raumes — um die beiden an den Hochrhein angrenzenden Gaue Hegau und Klettgau, dann — weiter im Westen — um den dem östlichen Schwarzwald vorgelagerten Alpgau und schließlich im Norden — an der oberen Donau — um die Baar, genauer um die westliche der zahlreichen frühmittelalterlichen Baaren.

Allen diesen altbesiedelten Landschaften ist gemeinsam, daß durch sie alte, bedeutende Fernwege zogen, die vor allem das Land um den oberen Neckar im Norden und das Land um die obere Donau im Osten mit dem heutigen Schweizer Mittelland und mit den Alpenübergängen im heutigen Graubünden verbanden. Alle fünf Landstriche bildeten also keineswegs eine Abseitslandschaft, sondern im Gegenteil eine wichtige

4) Vgl. dazu den Überblick bei K. S. BADER, Der deutsche Südwesten in seiner territorialstaatlichen Entwicklung, 1950, insbes. S. 115 ff.

Durchgangslandschaft, wenn sie in ihrer verkehrsgeographischen Bedeutung auch nicht mit den Landschaften der oberrheinischen Tiefebene verglichen werden können⁵⁾.

I.

Um nun die Wirkungen der Errichtung zahlreicher Burgen im hohen Mittelalter auf die Verfassung dieser zwischen Bodensee und Schwarzwald gelegenen Landschaften in dem in Frage kommenden Zeitraum zwischen 1050 und 1250 in ihrem ganzen Ausmaß und in ihrer ganzen Bedeutung erfassen zu können, scheint es uns freilich notwendig zu sein, zunächst einmal die rechtliche und politische Struktur dieser Landstriche in der Zeit vor der großen Überlieferungslücke zwischen rund 950 und 1050 und damit zugleich vor der großen Burgenbauperiode des Hochmittelalters zu beschreiben. Denn nur auf einem solchen zeitlichen Hintergrund lassen sich die zu erwartenden Veränderungen des Hochmittelalters, läßt sich die Rolle der Burg in der hochmittelalterlichen Verfassungsgeschichte deutlich genug erkennen und abheben. Versucht man die entscheidenden, allen fünf Landstrichen in ungefähr gleichem Maße zukommenden Merkmale der Verfassungs- und Sozialstruktur in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts zu bestimmen, dann ergibt sich — bei aller, der einzellandschaftlichen Unterschiede wegen gebotener Vorsicht — in etwa das folgende Bild⁶⁾:

In beinahe allen fünf Einzellandschaften finden sich — als Zentren königlicher Herrschaftsausübung — mehr oder weniger umfangreiche Komplexe von Königs-gut, das sich freilich im 10. Jahrhundert nicht mehr in jedem Falle in königlicher Hand zu befinden scheint.

Diese Beobachtung trifft etwa für den im Grenzbereich zwischen Klettgau und Alp-gau gelegenen *regalis fiscus* Schleithem, der sich bereits in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts im Besitz Herzog Burchards (II.) von Schwaben (954–973) befand und von diesem dann an die Abtei Reichenau geschenkt wurde⁷⁾, ebenso zu wie für den im wesentlichen auf Bodman selbst und den Hohentwiel reduzierten einstigen Fis-

5) Zur Kulturgeographie auch dieser Landschaften — statt der Einzelliteratur — R. GRADMANN, Süddeutschland, Bd. I u. II, 2. Aufl., 1956 (in Bd. II insbes. S. 166 ff. u. S. 374 ff.).

6) Im einzelnen ist zu vergleichen für den L i n z g a u V. ERNST, Beschreibung des Oberamts Tettang, 2. Bearbeitung, 1915, S. 177 ff., für den H e g a u H. JÄNICHE in: Der Landkreis Konstanz. Amtl. Kreisbeschreibung Bd. I, 1968, S. 287 ff., für A l p g a u und K l e t t g a u H. MAURER, Das Land zwischen Schwarzwald und Randen im frühen und hohen Mittelalter (Forsch. zur oberrhein. LdG. XVI) 1965, und für die B a a r K. S. BADER, Zur politischen und rechtlichen Entwicklung der Baar in vorfürstenbergischer Zeit, 1937.

7) Vgl. H. MAURER (wie Anm. 6), S. 51 ff. und jetzt TH. L. ZOTZ, Der Breisgau und das alemannische Herzogtum, 1974, passim (s. Registerposition Schleithem).

kus Bodman⁸⁾, der zunächst in die Gewalt der sog. Kammerboten Erchanger und Berthold und später an Herzog Burchard (II.) von Schwaben — möglicherweise als Amtsgut — übergegangen war und das ganze 10. Jahrhundert über in Händen Burchards bzw. seiner Frau Hadwig verblieben ist. Der zweimalige Besuch des Hohentwiel durch Otto III. nach Hadwigs Tode beweist indessen, daß dieser Berg dem Königtum dennoch nicht ganz entfremdet worden war⁹⁾. — Und wenn sich der gleiche König im Jahre 988 auf der Meersburg, dem Brückenkopf einer nach Konstanz hinüberführenden Fähre aufhält, so könnte man auch in dieser Burg königlichen Besitz erblicken wollen, der dem König durchaus noch zur Verfügung gestanden hätte¹⁰⁾.

Daß gerade diese, im eigentlichen Bodenseegebiet gelegenen befestigten Orte noch immer vom Königtum in Anspruch genommen werden, verwundert nicht, wenn man bedenkt, daß hier mehrere Straßen hindurchliefen, die einerseits vom Mittelrhein kommend und am Ostrand des Schwarzwaldes entlanglaufend zu den Bündner Pässen führten, andererseits von Ulm ausgehend und durch Oberschwaben ziehend, Zürich, einem wichtigen Stützpunkt des ottonischen Königtums und des schwäbischen Herzogtums, zustrebten¹¹⁾. Beide Routen dienten mit ihren Varianten als königliche Reisewege, und mit Hilfe beider Routen konnten überdies der Bischofssitz Konstanz und die beiden großen Reichsabteien Reichenau und St. Gallen leicht erreicht werden.

Die Lage in unmittelbarer Nähe des am südöstlichen Schwarzwald entlang zum Bodensee führenden königlichen Reiseweges mag es mit bedingt haben, daß ein anderer Komplex von Königsgut, der um Neudingen auf der Baar gelegene, auch im 10. Jahrhundert dem ottonischen Königtum offenbar noch keineswegs entfremdet war¹²⁾. Das lehrt zumindest die Schenkung eines Besitztums in Trossingen durch den Königssohn Liudolf an die Reichenau, eines Besitztums, von dem es in der bestätigenden Urkunde Ottos I. vom 1. 1. 950 heißt, daß es zum Ort Neudingen gehört habe; was nur soviel heißen kann, daß es als Pertinenz des Königshofes Neudingen galt¹³⁾.

8) Über den Fiskus Bodman vgl. nächstens H. G. WALTHER, in: Sammelband Bodman, hg. von H. BERNER.

9) Vgl. die ähnliche Wertung bei H. JÄNICHEN (wie Anm. 6), S. 290 und jetzt Th. L. ZOTZ (wie Anm. 7) *passim* (s. Registerposition Hohentwiel) und künftig H. MAURER, Bodman, Wahlwies, der Hohentwiel und die Begründung der Herzogsherrschaft in Schwaben, in: Sammelband Bodman, hg. von H. BERNER.

10) Dazu H. MAURER, Fähre, Burg und Markt. Studien zum vorstädtischen Meersburg, in: Die Stadt in der europäischen Geschichte. Festschr. Edith Ennen, 1972, S. 259–269.

11) Vgl. H. J. RIECKENBERG, Königstraße und Königsgut in liudolfingischer und frühsalischer Zeit (919–1056), in: AUF 17, 1942, S. 32–154, insbes. S. 149 ff.

12) Vgl. M. GLUNK, Die karolingischen Königsgüter in der Baar, in: SchrrVGBaar XXVII, 1968, S. 1–33, insbes. S. 13 ff.

13) MG DO I, Nr. 116, S. 198/199.

Dieser karolingische Königshof Neudingen, auf dem im Jahre 888 der abgesetzte Kaiser Karl III. gestorben war, hat nun aber — im Gegensatz zu den bereits genannten Komplexen von Königsgut — für die Verfassung der ihn umgebenden Landschaft noch eine besondere Bedeutung. Er ist nicht nur Mittelpunkt des Königsgutes auf der Baar, sondern ist zugleich — zumindest gegen Ende des 9. Jahrhunderts — Mittelpunkt des comitatus, der Grafschaft in der Baar. Denn nur so ist die Lagebezeichnung in einem Diplom Karls III. von 881 zu verstehen, wo es heißt: *in Alamannia, in comitatu Nidingen in pago Berchtoldsbara* ¹⁴⁾. Demnach ist die Grafengewalt in der Bertoldsbaar — im Gegensatz zu den benachbarten Landstrichen — auf einen Mittelpunkt fixiert, der bezeichnenderweise auf Königsgut ruht. Diese, das »innere Gefüge« der Baar wesentlich bestimmende frühe Mittelpunktbildung muß indessen noch umfassendere Wirkungen gehabt haben, als es die Quellenzeugnisse des 9. und 10. Jahrhunderts zu erkennen geben. Denn wenn unter den während des Spätmittelalters östlich des Schwarzwaldes gebräuchlichen Getreidemaßen alle diese Maße auf einen Markt, auf eine Stadt bezogen werden, mit der einen Ausnahme des in der Baar gebräuchlichen »Neidinger Maß« ¹⁵⁾, das nach einem Ort benannt wurde, der im hohen und späten Mittelalter nichts mehr war als ein einfaches Bauerndorf ohne Marktfunktionen, dann muß die Benennung dieses Maßes in eine frühere Epoche zurückweisen, in eine Epoche, da Neudingen Königshof und Mittelpunkt der Grafengewalt in der Baar zugleich gewesen war, d. h. in das 9. und 10. Jahrhundert ¹⁶⁾.

Mit der Betrachtung des Königsgutes in den Landschaften zwischen Bodensee und Schwarzwald sind wir zugleich auf zwei Institutionen gestoßen, die im 10. Jahrhundert neben dem Königtum in unseren Landstrichen in entscheidendem Maße wirksam waren: auf das zu Beginn des 10. Jahrhunderts neu entstandene schwäbische Herzogtum und auf den noch aus der karolingischen Epoche stammenden comitatus, die Grafschaft.

Grundlagen und Wirkungen der *Herzogsherrschaft* im 10. Jahrhundert sind noch weitgehend unbekannt; fest steht indessen, daß vorab der Hegau mit dem Hohentwiel in der Mitte und daß der Bischofssitz Konstanz, daß die Abtei Reichenau und das Kloster Zurzach am unmittelbaren Rande unseres Untersuchungsraumes zu den entscheidenden Stützpunkten der schwäbischen Herzogsgewalt im 10. Jahrhundert gehörten ¹⁷⁾.

14) MG D Karol. III, Nr. 138, S. 65; zur Sache vgl. auch M. GLUNK (wie Anm. 12), S. 13 ff. u. W. METZ, Das karolingische Reichsgut, 1960, S. 179 sowie jetzt vor allem H. K. SCHULZE, Die Grafschaftsverfassung der Karolingerzeit in den Gebieten östlich des Rheins (Schriften zur Verfassungsgeschichte 19) 1973, S. 129 f.

15) Dazu H. AMMANN, Schaffhauser Wirtschaft im Mittelalter, 1948, S. 164 mit der instruktiven Karte auf S. 163.

16) Zu den damit zusammenhängenden Problemen vgl. allg. M. MITTERAUER, Zollfreiheit und Marktbereich (Forsch. z. LdKde v. Niederösterreich XIX) 1969, S. 71 ff.

17) Hierzu im einzelnen die in Anm. 6 genannte Literatur.

Die Institution der *Grafschaft*, die in allen fünf altesiedelten Landstrichen auch im 10. Jahrhundert zumindest dem Namen nach noch Bestand hatte, ist freilich in den Quellen des 10. Jahrhunderts nur noch äußerst spärlich überliefert. Über die Familienzugehörigkeit bzw. Sippenzugehörigkeit der wenigen uns bekannt gewordenen *comites* des 10. Jahrhunderts wissen wir kaum etwas. Immerhin aber ist es bezeichnend, daß der im Jahre 920 für den Hegau überlieferte Graf Burchard mit Herzog Burchard von Schwaben identisch zu sein scheint¹⁸⁾, und daß der 929 für den Alpgau zuständige Graf Liutho zugleich die Grafschaft im Zürichgau innehatte und überdies als Vogt des Chorherrnstifts Zürich amtiert und damit eindeutig mit jenem Ort stärker verbunden war, der im 10. Jahrhundert zu den wenigen »Vororten« der schwäbischen Herzogsherrschaft zählte¹⁹⁾. Der Herzog von Schwaben hat offensichtlich auch die Grafschaften in unseren Landstrichen im wesentlichen unter seine Kontrolle zu bringen gewußt.

Noch weniger deutlich als die Rolle des Königtums, der Herzogsgewalt und der Grafen, lassen die Quellen die Bedeutung des *Adels* in den Landschaften zwischen Bodensee und Schwarzwald erkennen. Immerhin haben wir — vor allem in den Urkunden des Klosters St. Gallen — allenthalben Hinweise darauf, daß neben vielen Freien oder über weniger umfangreichen Besitz verfügenden Adeligen — eine Trennung zwischen beiden Gruppen erlauben die Quellen kaum — bedeutende Besitzkomplexe hochadeliger (wir gebrauchen diese Bezeichnung mit allem Vorbehalt), dem einstigen karolingischen »Reichsadel« zuzurechnender Familien zu finden sind²⁰⁾, von denen etwa im Klettgau und im Hegau der dem 10. Jahrhundert angehörende, später nach Öhningen zubenannte Graf Kuno und seine Verwandtschaft²¹⁾ und dann im Alpgau an der unteren Schlucht, im Klettgau und vor allem im Linzgau die Angehörigen des sog. udalrichingischen Grafenhauses zu nennen wären²²⁾.

Eine der entscheidenden Machtbasen dieser Udalrichinger lag offensichtlich in der östlichsten unserer Untersuchungslandschaften, im Linzgau, und zwar unmittelbar am Bodenseeufer, in Buchhorn, wo sie bereits im 9. und 10. Jahrhundert so etwas wie einen festen Sitz gehabt zu haben scheinen²³⁾.

18) Vgl. G. TUMBÜLT, Die Grafschaft des Hegaus, in: *MIÖG*, Erg.-Bd. 3, 1890–94, S. 619–672, hier S. 627, sowie G. HEDINGER, Landgrafschaften und Vogteien im Gebiete des Kantons Schaffhausen, 1922, S. 95.

19) H. MAURER (wie Anm. 6), S. 48.

20) Dazu grundsätzlich die Beobachtungen bei H. MAURER (wie Anm. 6), S. 54 ff.

21) Dazu K. SCHMID, Probleme um den »Grafen Kuno von Öhningen«, in: *Dorf und Stift Öhningen*, hg. von H. BERNER, 1966, S. 43–94 und jetzt TH. L. ZOTZ (wie Anm. 7) *passim*.

22) Über die Udalrichinger vgl. zuletzt B. BILGERI, *Geschichte Vorarlbergs I*, 1971, S. 88 ff., u. jetzt G. BRADLER, *Studien zur Geschichte der Ministerialität im Allgäu und in Oberschwaben* (Göppinger Akademische Beitr. 50) 1973, S. 72 ff.

23) Ebenda S. 88.

Und wenn Quellen des 12. Jahrhunderts den Grafen Kuno nach Öhningen ²⁴⁾ und den Sohn des Grafen Berthold, des Gründers eines Marktes in Villingen auf der Baar, nach eben diesem Villingen benennen ²⁵⁾, dann könnte auch dies immerhin darauf hindeuten, daß es im 10. Jahrhundert durchaus bereits Mittelpunkte adeliger Herrschaftsgelände gegeben hat.

Das Beispiel des Grafen Berthold (von Villingen) zeigt im übrigen deutlich, daß im 10. Jahrhundert nicht nur für die Klöster, sondern auch für den hohen Adel die Gründung eines später vom König privilegierten Marktes ²⁶⁾ als Mittel diente, die Herrschaft — hier mit Hilfe des Handels — an einem Ort zu konzentrieren, so wie wir das schon früher für Königtum und Grafschaft am Beispiel von Neudingen gesehen hatten.

Aber zwischen diesem mehr oder weniger geschlossenen Hochadelsbesitz lagen — wie gesagt — in buntem Gemenge Besitzungen vieler Freier und weniger besitzmächtiger Adelliger und lagen vor allem — auch im 10. Jahrhundert — noch auffallend große Schenkungslücken, Räume also, die von Schenkungen an Klöster weitgehend freigelassen sind, in denen sich aber — das sei schon hier vorausgreifend gesagt — für das 11. und 12. Jahrhundert mit einem Male die Existenz einigermaßen geschlossener Adels Herrschaften zu erkennen gibt ²⁷⁾.

Neben Königtum, Herzogsherrschaft, Grafschaft und Adels Herrschaft stellen die großen Herrschaften der Klöster entscheidende Faktoren innerhalb des Verfassungsgefüges unserer Landschaften dar, obgleich keines der alten Klöster unserem Raum selbst angehört. Sie liegen vielmehr sämtlich außerhalb, wenn auch meist unmittelbar am Rande unseres Gebietes. Grundbesitz und Herrschaftsrechte der Abtei St. Gallen haben ihre besonderen Schwerpunkte im Linzgau, im Hegau und in der Baar und zum Teil auch im östlichen Alpgau ²⁸⁾; Besitzungen und Rechte der Reichenau konzentrieren sich auf den der Abtei am nächsten gelegenen Hegau, wo sie im 10. Jahrhundert in Allensbach gar einen Markt entstehen läßt, sowie auf die Baar und den nördlichen Alpgau ²⁹⁾; dagegen sind Grundbesitz und Herrschaftsrechte der unterhalb des späteren Marktes Schaffhausen gelegenen Abtei Rheinau rechts des Rheins

24) Dazu wiederum K. SCHMID (wie Anm. 21).

25) E. HEYCK, Geschichte der Herzöge von Zähringen. 1891, S. 9 ff., u. H.-W. KLEWITZ, Die Zähringer, in: Schauinsland 84/85, 1966—1967, S. 27—48, hier S. 29 ff.

26) Zum Markt von Villingen vgl. H. BORCHERS, Untersuchungen zur Geschichte des Marktwesens im Bodenseeraum (bis zum 12. Jh.), in: ZGORh 104, 1956, S. 315—360, hier S. 335 ff.

27) Vgl. die Beobachtungen bei H. MAURER (wie Anm. 6) S. 60 f.

28) Vgl. G. MEYER VON KNONAU, Der Besitz des Klosters St. Gallen in seinem Wachstum bis 920, in: Mitt. zur vaterländ. G., hg. vom Histor. Verein in St. Gallen, N. F. 3, 1872, S. 87 ff. mit Karten im Anhang.

29) Vgl. F. BEYERLE, Die Grundherrschaft der Reichenau, in: Die Kultur der Abtei Reichenau, hg. von K. BEYERLE, Bd. I, 1925, S. 452—512, mit Karte im Anhang.

beinahe ausschließlich auf den Klettgau beschränkt, erreichen hier indessen eine überaus starke Dichte ³⁰⁾. Und eine ähnliche Beschränkung dürfte im 10. Jahrhundert die Grundherrschaft der Bischöfe von Konstanz aufgewiesen haben; sie besaß ihren rechtsrheinischen Schwerpunkt eindeutig im südlichen Hegau ³¹⁾. Die Vogteien über diese umfangreichen geistlichen Herrschaften, deren örtliche Verwaltung durchweg Mairern (*villici*) übertragen war ³²⁾, spielten — im Gegensatz zum Hochmittelalter — im 10. Jahrhundert noch keine für die Verfassung der Landschaften relevante Rolle; die Klostersvogtei hatte sich noch kaum zur sog. Herren- oder Edelvogtei gewandelt; die Vögte galten durchweg noch als Beauftragte der Äbte ³³⁾.

Gab es nun — und damit kommen wir unserem eigentlichen Anliegen schon sehr nahe — gab es nun in diesen Landschaften während des 10. Jahrhunderts bereits Burgen und — wenn es sie gab — spielten sie irgendeine Rolle innerhalb des eben beschriebenen Verfassungsgefüges?

Zunächst ist festzuhalten, daß die schriftlichen Quellen kaum einen Hinweis auf die Existenz von Befestigungsanlagen geben, und die wenigen Burgen, die in den Quellen genannt werden, stehen — im Gegensatz zum Hochmittelalter — durchweg in Beziehung zum Königtum oder zum Herzogtum ³⁴⁾. Das trifft für die Meersburg zu, die wir als Brückenkopf einer wichtigen Fährverbindung, sowie als Aufenthaltsort Ottos III. kennengelernt und damit auf die Königstraße bezogen gefunden haben, und das gilt ähnlich für den von den Kammerboten Erchanger und Berthold gegen König Konrad I. befestigten Hohentwiel, der nicht nur durch die Gründung eines Klosters auf dem Burgberg durch Herzog Burchard und Herzogin Hadwig ³⁵⁾ als echter Sitz wenigstens dieses schwäbischen Herzogspaares ausgewiesen, sondern auch durch die wiederholten Aufenthalte Ottos III. zugleich mit der Eigenschaft eines königlichen Palatium belegt ist.

30) F. GROPENGIESSER, Der Besitz des Klosters Rheinau bis 1500. Diss. phil. Zürich, 1939 und H. MAURER (wie Anm. 6), S. 65 mit Karte Nr. 5 auf S. 63.

31) O. FEGER, Das älteste Urbar des Bistums Konstanz (Quellen u. Forsch. z. Siedlungs- und Volkstumsg. d. Oberrheinlande III, 1), 1943, S. 5 ff.

32) Für St. Gallen etwa H. BIKEL, Die Wirtschaftsverhältnisse des Klosters St. Gallen, 1914, S. 86 ff., für die Reichenau F. BEYERLE (wie Anm. 29), S. 495 ff.

33) Dazu am Beispiel der Abtei St. Gallen K. H. GANAHL, Studien zur Verfassungsgeschichte der Klosterherrschaft St. Gallen (Forsch. z. G. Vorarlbergs und Liechtensteins 6), 1931, S. 121 ff., und E. F. OTTO, Die Entwicklung der deutschen Kirchenvogtei im 10. Jh. (AbhhMittlNeuerG 72) 1933, S. 12 ff.

34) So auch für einen weiteren Bereich Schwabens H.-M. MAURER (wie Anm. 1), insbes. S. 305.

35) Vgl. F. BEYERLE, Das Burgkloster auf dem Hohen Twiel, in: Hohentwiel, hg. von H. BERNER, 1957, S. 125–135 und künftig H. MAURER (wie Anm. 9).

Die Anlage auf dem Hohentwiel könnte man im übrigen am ehesten mit einer hochmittelalterlichen Höhenburg vergleichen, wenn auch diese frühe Anlage — anderen Beispielen entsprechend — räumlich zweifelsohne viel ausgedehnter gewesen sein mochte, als die hochmittelalterliche Nachfolge-Burg auf dem Hohentwiel.

Und für die frühe Meersburg hat man festzustellen vermocht, daß sie aus einer weitausladenden Erdbefestigung, einem Abschnittswall bestand, der sie von dem dahinterliegenden Plateau abtrennte ³⁶⁾.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch darauf, daß in dem zum Klettgau gehörigen Kadelburg am Hochrhein, wo für das 9. Jahrhundert ebenfalls Königsgut nachzuweisen ist ³⁷⁾, eine kleine, auf dem Hochplateau über dem Dorf gelegene Abschnittsbefestigung festgestellt werden konnte ³⁸⁾. Des Namens wegen fragt es sich allerdings, ob diese Burganlage wirklich auf das Königtum oder ob sie nicht doch viel eher auf die Initiative eines adeligen Herrn zurückgeht.

Von irgendwelchen Wirkungen auf die Verfassung der umgebenden Landschaften, etwa als Mittelpunkt eines Komitats, wissen wir für diese in den schriftlichen Quellen überlieferten frühen Burgen nichts; und ähnlich negativ muß diese Aussage auch für jene in unmittelbarer Nähe von Königsgut gelegene Burgen lauten, die nur auf archäologischem Wege nachweisbar sind. So ist die große Ringwallanlage mit Doppelgraben auf dem Fürstenberg hoch über Neudingen, in deren Innenfläche Funde aus dem frühen Mittelalter gemacht werden konnten ³⁹⁾, sicherlich dem Königshof Neudingen zugeordnet, und dennoch nennt sich die Grafschaft auf der Baar nicht nach dieser Wehranlage auf dem Fürstenberg, sondern nach dem möglicherweise gleichfalls befestigten Königshof in Neudingen selbst ⁴⁰⁾.

Und ebensowenig wissen wir von irgendwelchen rechtlichen Funktionen der hoch über Bodman gelegenen Wehranlage der Bodenburg ⁴¹⁾.

36) W. SCHMIDLE u. W. DEECKE, Über einige prähistorische Refugien im südöstlichen Baden II, in: Badische Fundber., H. 8, 1927, S. 242—247, insbes. S. 247.

37) H. MAURER (wie Anm. 6), S. 50.

38) Dazu E. GERSBACH, Urgeschichte des Hochrheins. Katalogband (Badische Fundber., Sonderheft 11), 1969, S. 208 f. u. S. 217.

39) Vgl. P. REVELLIO, Die Stammburg der Fürsten zu Fürstenberg, in: SchrrVGBaar XIX, 1933, S. 362—374, hier S. 363.

40) Hierfür ist die Publikation der Ergebnisse der 1972 und 1973 unter Leitung von Prof. Wolfgang Hübener-Freiburg in Neudingen veranstalteten Grabungen abzuwarten; vgl. vorerst W. HÜBENER, Pfalzen in Südwestdeutschland — archäologisch betrachtet, in: Protokoll des Alemannischen Instituts Freiburg i. Br. Nr. 50 vom 12. VI. 1974 und Protokoll des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte Nr. 193 vom 7. XII. 1974, sowie M. MÜNZER, Die Geschichte des Dorfes Neudingen mit Kaiserpfalz, Kloster Maria Auf Hof und Pfarrkirche, 1973.

41) Zur Bodenburg schon SCHMIDLE-DEECKE (wie Anm. 36), S. 246; außerdem A. BECK, Die Bodenburg bei Bodman, eine Höhensiedlung der Spätbronzezeit, in: Vorzeit am Bodensee, Jgg. 1957/58, H. 1—4, S. 29—41, mit zu überprüfender Datierung.

Dagegen konnte erst jüngst die im Tal, neben einer alten Siedlung gelegene Burg Engen im nördlichen Hegau, die man bislang lediglich als Stammsitz einer seit dem endenden 11. Jahrhundert belegten Edelfreienfamilie von einiger Bedeutung eingestuft hatte, für das 10. bzw. beginnende 11. Jahrhundert als ein wichtiger Mittelpunkt weltlicher und kirchlicher Raumerfassung erwiesen werden^{41a)}. Zu ihr gehörte ein Bezirk, dessen Bewohner, die *suburbani*, *id est circa Engen*, eng an die Burg gebunden waren. Man wird den besonderen Bereich dieser Burg wohl am ehesten mit der für den mitteldeutschen Osten und den deutschen Südosten vertrauten Bezeichnung »Burgbezirk« oder mit dem für vergleichbare Erscheinungen am Mittelrhein gebräuchlichen Begriff »Burgbann« kennzeichnen dürfen. Ja, dieser »Burgbezirk« oder »Burgbann« vermochte sogar die räumliche und rechtliche Grundlage für die Organisation einer ländlichen Priestergemeinschaft, der Vorstufe eines spätmittelalterlichen Landkapitels, abzugeben.

Über die Rechtsqualität der Burg Engen im späten 10. bzw. frühen 11. Jahrhundert wissen wir freilich nichts. Das Bestehen eines sich um die Burg herumlegenden »Burgbannes« oder »Burgbezirkes« scheint uns jedoch — entsprechend den vergleichbaren Institutionen in anderen deutschen Landschaften — die Eigenschaft der frühen Burg Engen als Adelsburg auszuschließen. Wir werden vielmehr auch hier am ehesten mit einer auf Königsgut errichteten Wehranlage rechnen dürfen.

Verfassungsgeschichtlich bedeutsam sind demnach in dieser Periode nicht die frühen Burgen auf abgelegener Höhe, sondern einzig und allein das Palatium bzw. der umwehrte Königshof im Tal oder in der Ebene.

Diese Beobachtungen und die Tatsache, daß in den schriftlichen Quellen von Burgen des Adels überhaupt nie die Rede ist, obgleich die Archäologen vom Südostrand des Schwarzwaldes bis hinüber zu den Molassebergen des Linzgaus allenthalben eine Vielzahl teilweise sehr umfangreicher frühmittelalterlicher Befestigungsanlagen festgestellt haben⁴²⁾, die — eben ihrer großen Zahl wegen — kaum alle auf die Initiative des Königtums oder des Herzogtums, sondern doch wohl viel eher auf die Initiative des Adels zurückgehen dürften und in einigen Fällen später in der Tat auch hochmit-

41a) Vgl. künftig H. MAURER, Die Hegau-Priester. Ein Beitrag zur kirchlichen Verfassungs- und Sozialgeschichte des frühen Mittelalters, in: ZSRG. Kan. Abt. 92/1975, S. 37–52. Die Arbeit unternimmt eine Exegese der bei A. HOLDER, Die Reichenauer Handschriften I, 1906, S. 502 (zu cod. CCXX) und ebenda, Bd. III, 1918 = K. PREISENDANZ, Zeugnisse zur Bibliotheksgeschichte, S. 10/11 veröffentlichten Schenkungsnotiz.

42) Für Alpgau und Klettgau jetzt E. GERSBACH (wie Anm. 38), S. 195 ff., für die Baar W. HÜBENER, Beiträge der frühgeschichtlichen Archäologie zur Geschichte der Baar, in: Villingen und die Westbaar, hg. von W. MÜLLER (Veröff. des Alemann. Instituts 32), 1972, S. 42–55, insbes. S. 48 ff., und für das Bodenseegebiet W. SCHMIDLE-W. DEECKE, Über einige prähistorische Refugien im südöstlichen Baden, in: Bad. Fundber. H. 7, 1927, S. 217–222 u. Heft 8, 1927, S. 242–247.

telalterliche Adelsburgen beherbergen, — dies alles beweist, daß diese zweifellos vorhandenen Burgen — mit Ausnahme des Hohentwiel und der Meersburg — nicht mehr waren als allenfalls in Notzeiten aufgesuchte Wehr- und Schutzbauten. Sie konnten und sollten zwar — wie etwa die Bodenburg und der Fürstenberg — einen Königshof, einen Adelshof oder auch — wie etwa die Warenburg über Villingen ⁴³⁾ — einen Markt auf ihre Weise ergänzen; für das Umland aber besaßen sie noch keine erkennbare verfassungsgeschichtliche Bedeutung, noch keinerlei rechtliche Wirkungen, ja, sie vermochten nicht einmal den sie besitzenden Adelsfamilien den Namen zu verleihen.

Weder waren sie Mittelpunkte königlicher, noch waren sie feste und ständige Mittelpunkte adeliger Herrschaft, noch waren sie Zentren der Grafschaften.

II.

Ganz anders dann aber das Bild, das sich im Hochmittelalter darbietet. Jetzt, seit etwa der Mitte des 11. Jahrhunderts, sind die in großer Zahl entstandenen und noch entstehenden Burgen so sehr integrierender Bestandteil aller Formen von Herrschaft, daß es auch in der für das Folgende zu wählenden Darstellungsweise unzulässig wäre, die Beschreibung des Verfassungsgefüges und die Betrachtung der Rolle der Burg in diesem »inneren Gefüge« voneinander zu trennen.

Vieles hat sich seit dem Wiedereinsetzen der Überlieferung um die Mitte des 11. Jahrhunderts gegenüber dem 10. Jahrhundert in den Landschaften zwischen Bodensee und Schwarzwald verändert. Das Königtum verfügte kaum mehr über feste Stützpunkte; das Königsgut war zumeist in andere Hände übergegangen. Nur noch mit Hilfe des von den Reichskirchen zu leistenden *servitium regis* konnte das Königtum in diesen Landstrichen überhaupt wirksam werden.

So finden wir etwa den einstigen Komplex von Königsgut um Neudingen auf der Baar (s. o. S. 59 ff.) seit dem endenden 12. Jahrhundert im Besitz der Herzöge von Zähringen ⁴⁴⁾, die — als Nachfahren des Villingener Marktgründers Berthold — schon seit langem in der nördlichen Baar, um Villingen und Aasen, mit Besitzungen und Rechten verankert waren ⁴⁵⁾. Der einstige Königshof Neudingen selbst spielte für die Zähringer aber offensichtlich keine entscheidende Rolle mehr. Wichtig für die Herrschaft über das ehemalige Königsgut und im übrigen auch für die Ausübung der Grafengewalt in der Baar dürfte vielmehr jetzt, gegen Ende des 12. Jahrhunderts, der hoch

43) Zur Warenburg K. S. BADER, Kürnburg, Zindelstein und Warenburg, in: *Schauinsland* 64, 1937, S. 93–128, hier S. 115 ff.

44) Dazu K. S. BADER (wie Anm. 6), S. 24 f.

45) Vgl. H. MAURER, Ein päpstliches Patrimonium auf der Baar, in: *ZGORh* 118, 1970, S. 43–56.

über Neudingen gelegene Fürstenberg geworden sein, nach dessen — in die Nordost-ecke der umfangreichen frühmittelalterlichen Wehranlage hineingesetzter — Burg ⁴⁶⁾ sich die Allodialerben der Zähringer seit der Mitte des 13. Jahrhunderts sogar Grafen von Fürstenberg nennen. Die adelige Höhenburg hat damit den in der Ebene gelegenen einstigen Königshof endgültig abgelöst und ersetzt.

Der eigentliche Fiskus Bodman — den Hohentwiel hier einmal ausgeklammert —, dessen letzten Überrest ein noch bis ins Spätmittelalter unmittelbar dem Königtum zustehender Königshof darstellte, war im 11. Jahrhundert offenbar einem dem Hause der Udalrichinger zugehörenden Grafen Eberhard zur Verwaltung übergeben worden, und ebenso scheint im gleichen 11. Jahrhundert Herzog Welf (III.) Aufgaben dieser Art in Bodman wahrgenommen zu haben ⁴⁷⁾. In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts aber begegnen wir in Bodman einer nach eben diesem Ort benannten Reichsministerialen-Familie, die auch den Königshof als Pfand innehat; und diese Bodmaner Ministerialen bauen nun hoch über Dorf und Königshof Bodman eine Burg, an die allmählich alle Besitzungen und Rechte des einstigen Fiskus Bodman angebunden werden ⁴⁸⁾.

Die frühmittelalterliche Wehranlage der Bodenburg — gleichfalls auf der Höhe gelegen — hatte demgegenüber neben Pfalz und Königshof nur sekundäre Bedeutung gehabt. Als nun aber eine Ministerialenfamilie mit der ständigen Verwaltung der Besitzungen und Rechte des Reiches betraut wurde und damit in Bodman ihren dauernden Sitz aufschlug, schien auch ihr der Bau einer Höhenburg zur Ausübung dieser Rechte notwendig zu sein. Die Burg war jetzt der primäre Herrschaftsmittelpunkt; der Königshof war hingegen jetzt auch hier zur Pertinenz der Burg herabgesunken.

Die einstige Herzogsburg oder vielleicht besser — Herzogspfalz ⁴⁹⁾ — auf dem Hohentwiel, deren zugehöriges Kloster von Heinrich II. nach Stein am Rhein hinunterverlegt worden war ⁵⁰⁾, befand sich in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts — möglicherweise als Amtsgut des Herzogs von Schwaben — in den Händen Rudolfs von Rheinfelden, bis sie nach dessen Tode zwischen den erbberechtigten Herzögen von Zähringen und den Herzögen von Kärnten aus dem Hause Eppenstein strittig wurde und schließlich ganz an die Eppensteiner fiel. Zu Beginn des 12. Jahrhunderts

46) Vgl. wiederum P. REVELLIO (wie Anm. 39), S. 367 ff. mit Plan auf S. 366 und zuletzt H. MAURER (wie Anm. 45), S. 51 mit Anm. 57; vgl. auch grundsätzlich K. S. BADER, Die fürstenbergischen Erbbegräbnisse (Veröff. aus dem F. F. Archiv 11) 1942, S. 16 ff.

47) Dazu G. FLOHRSCHÜTZ, Zur ältesten Geschichte der Herren von Bodman, Diss. phil. München, 1951, S. 80 ff. und neuestens B. BILGERI (wie Anm. 22), S. 107 ff.

48) Darüber im einzelnen G. FLOHRSCHÜTZ (wie Anm. 47), insbes. S. 64 ff.

49) Zu dieser Einstufung vgl. H. MAURER, Rottweil und die Herzöge von Schwaben, in: ZSRG. 85, 1968, S. 59–77, hier S. 72.

50) Vgl. F. BEYERLE (wie Anm. 35), S. 133.

gelangte sie an die mit den Eppensteinern verwandten, unterhalb des Berges ansässigen Herren von Singen, die nun auf den Twiel hinaufzogen und sich von da an Herren von Twiel nannten ⁵¹⁾.

Aus der einstigen Herzogsburg, die bislang nur für kurze Zeiträume als Sitz hochadeliger Familien gedient hatte, war endgültig eine echte Adelsburg, ein fester Sitz einer Adelsfamilie geworden; und in vergleichbarer Weise diente auch die Meersburg nicht mehr unmittelbar als Stützpunkt des Königtums, sondern seit der Mitte des 11. Jahrhunderts als Sitz eines den Königen aus salischem Hause freilich eng verbundenen hochadeligen Geschlechtes ⁵²⁾.

War die Herzogsgewalt allenfalls noch in der Zeit Rudolfs von Rheinfelden und in der Epoche des zähringischen Gegenherzogtums vor allem durch die Institution der herzoglichen Landtage in unseren Landschaften wirksam ⁵³⁾, so zeigen die Grafschaften, die wir auch nach der großen Überlieferungslücke in all unseren fünf Einzellandstrichen — zumindest dem Begriff nach — vertreten finden, beinahe überall die Tendenz, in den Familien ihrer Inhaber vererbt zu werden. Kaum deutlich wird das bei den im Alpgau wirkenden Grafen, deren letzter im Jahre 1112 genannt wird ⁵⁴⁾; dagegen wird diese Tendenz gut sichtbar bei den 1064 und 1067 als letzte in ihrer Reihe genannten Grafen im Klettgau, die einer im Klettgau selbst ansässigen Adelsfamilie angehören und sich später nach ihrem Sitz in einem Ort des Klettgaus Grafen von Rüdlingen nennen. Der Grafentitel ist jetzt auf einen adeligen Sitz bezogen, und gerade dieses Vorgangs wegen dürfte die Grafschaft selbst zu existieren aufgehört haben. Ob dieser Grafensitz als Burg bezeichnet werden kann, wagen wir allerdings nicht zu entscheiden.

Der Grafentitel, der den Rüdlingern als einstigen comites im Klettgau eignete, blieb ihnen auch erhalten, als sie zu Beginn des 12. Jahrhunderts ihren Sitz in den nahen Alpgau, nach Stühlingen, verlegten, wo sie hoch über dem Ort eine Burg gleichen Namens errichteten, nach der sie sich fortan benannten. Es ist bezeichnend, daß gegen Ende des 13. Jahrhunderts — dieses an der Burg haftenden Grafentitels wegen — die mit der Burg verbundene Herrschaft mit der Bezeichnung »Grafschaft zu Stühlingen« belegt wurde. An die Stelle der im 11. Jahrhundert in einem benachbarten Landstrich ausgeübten Grafschaft war — in der Hand der gleichen Adelsfamilie — eine an eine

51) Zur hochmittelalterlichen Geschichte des Hohentwiels vgl. die teilweise kontroversen Meinungen bei H. JÄNICHEN, Die Herren von Singen und Twiel und die Geschichte des Hohentwiel von 1086 bis um 1150, in: Hohentwiel, hg. von H. BERNER, 1957, S. 136–147; K. SCHMID, Burg Twiel als Herrensitz, ebenda, S. 148–169, insbes. S. 148–157, u. neuerdings H. JÄNICHEN: Zur Genealogie der älteren Grafen von Veringen, in: ZWLG 27, 1968, S. 1–30, hier S. 28 f.

52) H. MAURER, Fähre, Burg u. Markt, (wie Anm. 10), S. 263 ff.

53) Dazu H. MAURER, Rottweil (wie Anm. 49), passim.

54) Hierzu und zum folgenden die Einzelheiten bei H. MAURER, Land (wie Anm. 6), S. 106 ff.

Burg gebundene »Grafschaft« neuer Art getreten, eine Grafschaft, die indessen nichts weiter war als eine adelige Herrschaft mit höherem Titel. Die Grafenburg hatte die zur Burg gehörige Herrschaft zur Grafschaft werden lassen.

Ganz anders die Grafschaft der westlichen Baar⁵⁵⁾. In der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts lag sie in Händen der Herzöge von Zähringen. Bemerkenswert dabei ist, daß diese Grafschaft auch jetzt wieder — zumindest bis zum Ende des 11. Jahrhunderts — an eine Örtlichkeit, diesmal jedoch nicht an einen Königshof, sondern an eine gräfliche Gerichtsstätte, nämlich an Aasen nahe Villingen gebunden war, einen Ort, der durch die Existenz auffallend zahlreicher, offenbar bäuerlicher Freier, die sich gleichfalls nach Aasen nennen, und durch das Vorhandensein einer Waibelhube ausgezeichnet ist⁵⁶⁾. Man wird annehmen dürfen, daß die starke Konzentration bäuerlicher Freier in Aasen dazu beigetragen hat, gerade diesen Ort zum Mittelpunkt der vor allem durch die Herrschaft über Freie charakterisierten Grafengewalt werden zu lassen.

In diesem Zusammenhang ist aber vor allem bemerkenswert, daß die Aasener Freien als Zugehörden einer in Aasen selbst stehenden Burg bezeichnet werden⁵⁷⁾, von der zu vermuten ist, daß sie den ein weites Gebiet beherrschenden Zähringern — neben Villingen — als wehrhafter Stützpunkt auf der Baar gedient haben mochte.

Der Vorort der Grafschaft in der Baar war demnach im 11. Jahrhundert nicht nur durch eine Gerichtsstätte und durch eine Waibelhube als Dienstgut des gräflichen Gerichtsboten, sondern auch durch eine Burg ausgezeichnet, eine Burg des Grafen sehr wahrscheinlich, mit der freie Leute verbunden waren. Offenbar gehört also auch hier schon gegen Ende des 11. Jahrhunderts der Besitz einer Burg innerhalb der Grafschaft aufs engste zur Ausübung der Befugnisse des Grafen.

Ogleich sich die Erben der Zähringer, die Grafen von Urach bzw. deren die Grafenrechte und die zähringischen Allodien in der Baar innehabender Zweig seit der Mitte des 13. Jahrhunderts nach der Burg Fürstenberg Grafen von Fürstenberg nannten, hieß die Grafschaft, der *comitatus*, dennoch stets *comitatus de Bare* bzw. *in Bare*⁵⁸⁾. Erst im 15. Jahrhundert wurde auch hier die Burg des Grafen zum Mittelpunkt der Grafschaft, ist beispielsweise 1415 von der Grafschaft die Rede, *die zu Fürstenberg gehöret*⁵⁹⁾, und endlich 1440 von der Grafschaft Fürstenberg, der gleichzei-

55) Dazu K. S. BADER, Baar in vorfürstenbergischer Zeit (wie Anm. 6), S. 24 ff.; DERS., Die Landgraftchaft Baar vor und bei ihrem Übergang an das Haus Fürstenberg, in: *SCHRIFTSCHRIFTEN DER VEREINIGTEN HISTORISCHEN ANSTALTEN DER UNIVERSITÄTEN WÜRZBURG UND ERLANGEN* 25, 1960, S. 9–38, und H. MAURER, Patrimonium, (wie Anm. 45), passim.

56) Dazu im einzelnen H. MAURER, Patrimonium (wie Anm. 45), passim.

57) Vgl. MG SS XII, D. 455.

58) Die Belege bei K. S. BADER, Landgraftchaft (wie Anm. 55), passim.

59) FUB III, S. 88, Nr. 104.

tig die Landgrafschaft in der Baar gegenübersteht⁶⁰⁾; aber auch sie wird im Jahre 1500 zur Landgrafschaft Fürstenberg⁶¹⁾. Hier also beginnt die Burg des Grafen erst spät, die Grafschaft an sich zu ziehen.

Wiederum anders gestaltet sich das Verhältnis von Burg und Grafschaft im Hegau⁶²⁾. Die Grafschaft ist zu Beginn des 12. Jahrhunderts innerhalb der Familie der vor allem im benachbarten Linzgau um Pfullendorf und Ramsberg begüterten Herren von Pfullendorf-Ramsberg erblich geworden⁶³⁾, und obgleich die Pfullendorf-Ramsberger sich hin und wieder auch nach ihrer im Hegau und damit im Bereich ihrer Grafschaft selbst gelegenen Burg Stoffeln Grafen von Stoffeln nennen, wird in den Jahren 1111 bzw. 1125 ein im Hegau gelegener Ort dennoch nicht als in der Grafschaft des Grafen von Stoffeln, sondern in der Grafschaft des Grafen von Ramsberg gelegen bezeichnet. Auch hier also hat es die im Bereich der Hegau-Grafschaft gelegene Grafenburg Stoffeln keineswegs vermocht, zum Mittelpunkt der Grafschaft zu werden; es gab eine Grafschaft Stoffeln ebensowenig, wie es eine Grafschaft Ramsberg oder Pfullendorf gegeben hätte. Die Grafschaft im Hegau ist im übrigen unter den Ramsberg-Pfullendorfern noch vor der Mitte des 12. Jahrhunderts erloschen.

Innerhalb des Hegaus bildete sich eine Grafschaft erst wieder zu Beginn des 14. Jahrhunderts; sie hatte freilich mit dem hochmittelalterlichen Komitat im Hegau nichts mehr zu tun, sondern nannte sich nach der am Ostrande des Hegaus gelegenen Nellenburg, deren Inhaber ihren Grafentitel aus der einstigen Verwaltung von Grafschaften außerhalb des Hegaus herleiteten⁶⁴⁾. Bezeichnen sie ihre Herrschaft noch 1295 als *die herschaft ze Nellenburg*⁶⁵⁾, so nennt sie Graf Eberhard von Nellenburg dann 1321 *comitatus noster in Nellenburg*⁶⁶⁾. Wie im Falle von Stühlingen hat die Burg eines Grafen auch hier etwa zur gleichen Zeit die zur Burg gehörende Herrschaft zur Grafschaft werden lassen.

60) FUB III, S. 231, Nr. 302.

61) FUB IV, S. 292, Nr. 309.

62) Vgl. die ältere, Anm. 18 angegebene Literatur.

63) Hierzu u. zum Folgenden K. SCHMID, Graf Rudolf von Pfullendorf und Kaiser Friedrich I. (Forsch. z. oberrhein. LdG. I) 1954, S. 36 ff.

64) Über die jüngeren Nellenburger fehlt eine zusammenfassende Arbeit; vgl. jedoch den Überblick bei H. BERNER, Die Landgrafschaft Nellenburg und die Reichsritterschaft des Kantons Hegau-Bodensee, in: Hegau 19, 1965, S. 57–86, insbes. S. 63 f., sowie neuerdings die Bemerkungen bei A. KULENKAMPFF, Die Grafen von Nellenburg in den Diensten Habsburgs, ebenda H. 27/28, 1970/71, S. 113–129.

65) Vgl. A. KRIEGER, Topographisches Wörterbuch des Großherzogtums Baden, Bd. II, 1905, Sp. 287.

66) Codex Diplomaticus Salemitanus, ed. F. VON WEECH, Bd. III, 1895, S. 279, Nr. 1211. — Es kann demnach — entgegen der immer noch (vgl. H. BERNER, wie Anm. 64, S. 63) vertretenen Meinung — keine Rede davon sein, daß es eine »Grafschaft« Nellenburg bereits um 1100 gegeben habe.

Wiederum anders aber verhält es sich mit der Rolle der Grafen-Burg innerhalb der Grafschaft des *Linzgaus*. Auch hier war die Grafschaft während der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts in den Händen einer inmitten des Linzgaus, auf der Burg Heiligenberg, ansässigen Familie gleichen Namens erblich geworden⁶⁷⁾. Als nun die Grafen von Heiligenberg im Jahre 1277 ihre Herrschaft an die Grafen von Werdenberg verkauften, war in der Verkaufsurkunde außer von der Burg Heiligenberg nur vom *comitatus, qui ad eundem B. hereditario iure fuerat devolutus* die Rede⁶⁸⁾.

Mit dem Linzgau wurde dieser Komitat offensichtlich nicht mehr in Verbindung gebracht. Unter den neuen Herren, den Werdenbergern, heißt die Grafschaft dann aber bereits 1279 *comitatus sancti Montis*⁶⁹⁾ bzw. 1294 *graveschaft ze dem Hailigen Berge*⁷⁰⁾, und 1282 nennt sich Swigger von Teggenhusen *per totum Sancti Montis comitatum iudex provincialis in pago, qui dicitur Linzgoe*⁷¹⁾.

Hier also ist die Grafschaft im Linzgau unmittelbar an die im Linzgau selbst stehende Burg des Grafen gebunden worden, und zwar so, daß sie schließlich nicht mehr nur Grafschaft des Grafen von Heiligenberg im Linzgau, sondern Grafschaft Heiligenberg bzw. Grafschaft Heiligenberg im Linzgau genannt wird.

Das Bild, das sich uns aus diesen Einzelbetrachtungen ergibt, ist auf den ersten Blick verwirrend. Dennoch scheint uns eine grundsätzliche Beobachtung für beinahe alle Grafschaften gültig zu sein: Ihre Inhaber hatten durchweg eine Burg, wenn nicht gar ihren Hauptsitz innerhalb ihres Grafschaftsbezirkes. Die Verfügung über eine eigene Burg innerhalb der Grafschaft scheint demnach — ganz im Gegensatz zum 10. Jahrhundert — nicht ganz unwesentlich gewesen zu sein.

Ansonsten aber ist das Verhältnis von Burg und Grafschaft, ist die Rolle der Grafen-burg innerhalb der Grafschaft beinahe in jedem Landstrich eine andere. Selbst wenn sich seit dem endenden 11. und dem beginnenden 12. Jahrhundert die Grafen nach dieser ihrer Burg bzw. diesen ihren Burgen benennen, so werden diese Burgen doch erst frühestens gegen Ende des 13. Jahrhunderts zu echten Mittelpunkten der Grafschaften, geben sie den Grafschaften, die bislang auf einen Landstrich, auf einen Gau bezogen waren, sogar ihren Namen, wird aus der Grafschaft im Linzgau eine Grafschaft Heiligenberg. Während also auf diese Weise die innerhalb des Bereichs der Grafschaft gelegene Burg des Grafen, als Mittelpunkt seiner allodialen Herrschaft, allmählich auch zum Mittelpunkt der (alten) Grafschaft wurde, konnte aus der Burg eines Grafen, die außerhalb des Bereichs seiner Grafschaft lag, der Mittelpunkt einer

67) Über die Heiligenberger ist immer noch die Arbeit von C. B. A. FICKLER, Heiligenberg in Schwaben mit einer Geschichte seiner alten Grafen, 1853, zu vergleichen. Vgl. jetzt aber auch I. J. MISCOLL-RECKERT, Kloster Petershausen als bischöflich-konstanztisches Eigenkloster, 1973, S. 112 ff. Zur Grafschaftsgeschichte des Linzgaus zuverlässig V. ERNST (wie Anm. 6), S. 213 ff.

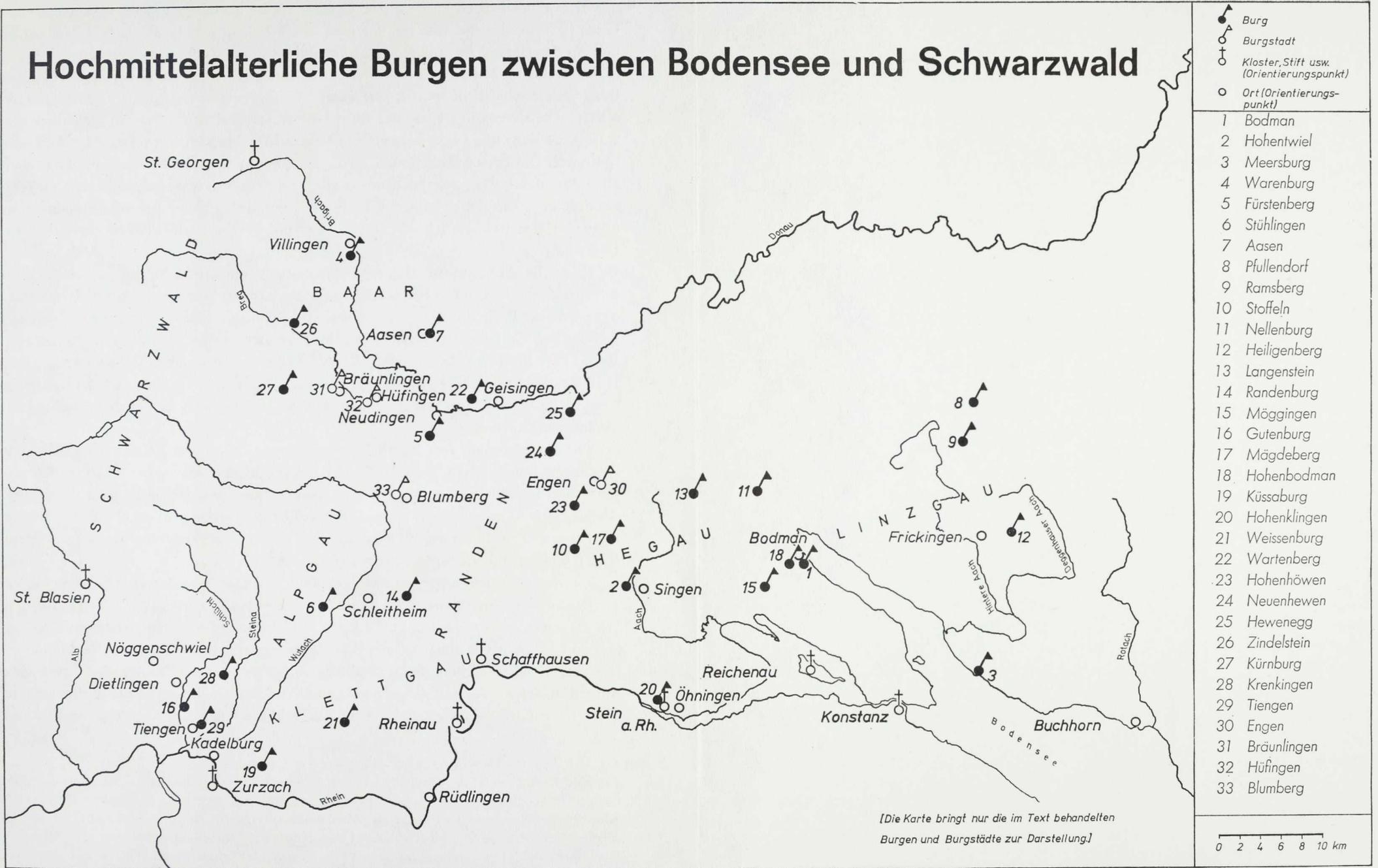
68) FUB V, S. 179, Nr. 210.

69) Cod. Dipl. Sal. (wie Anm. 66) Bd. II, S. 225, Nr. 604.

70) Ebenda, S. 451, Nr. 870.

71) Ebenda, S. 266, Nr. 645, vgl. auch ebenda, S. 267, Nr. 648 zu 1282 VII 18.

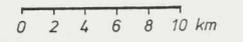
Hochmittelalterliche Burgen zwischen Bodensee und Schwarzwald



- Burg
- ⦿ Burgstadt
- ⊕ Kloster, Stift usw. (Orientierungspunkt)
- Ort (Orientierungspunkt)

- 1 Bodman
- 2 Hohentwiel
- 3 Meersburg
- 4 Warenburg
- 5 Fürstenberg
- 6 Stühlingen
- 7 Aasen
- 8 Pfullendorf
- 9 Ramsberg
- 10 Stoffeln
- 11 Nellenburg
- 12 Heiligenberg
- 13 Langenstein
- 14 Randenburg
- 15 Möggingen
- 16 Gutenburg
- 17 Mägdeberg
- 18 Hohenbodman
- 19 Küssaburg
- 20 Hohenklingen
- 21 Weissenburg
- 22 Wartenberg
- 23 Hohenhöwen
- 24 Neuenhewen
- 25 Hewenegg
- 26 Zindelstein
- 27 Kürnbürg
- 28 Krenkingen
- 29 Tiengen
- 30 Engen
- 31 Bräunlingen
- 32 Hüfingen
- 33 Blumberg

[Die Karte bringt nur die im Text behandelten Burgen und Burgstädte zur Darstellung.]



mit der allodialen Herrschaft des Grafen völlig identischen, jedoch neugebildeten Grafschaft werden. So war aus der Herrschaft Nellenburg die Grafschaft Nellenburg und aus der Herrschaft Stühlingen die Grafschaft Stühlingen geworden.

Während in anderen Fällen — etwa im Linzgau — die Grafschaft mit Hilfe der Burg verherrschaftlicht wurde, war in den beiden zuletzt genannten Fällen die Herrschaft — wiederum mit Hilfe der Burg — »vergrafschaftlicht« worden. Jedesmal aber war es die Burg, die beide Formen von Grafschaften an sich zog und sie auf sich konzentrierte. Die Person des Grafen, an die auch noch im 12. Jahrhundert die Grafschaft alter Art unmittelbar gebunden gewesen sein dürfte, trat seit dem endenden 13. Jahrhundert in jedem dieser beiden Fälle hinter seine Burg, hinter den Mittelpunkt seiner eigenen Herrschaft zurück; die Burg war von nun an rechtlicher Bezugspunkt der Grafschaft.

Hatte das Aufkommen adeliger Höhenburgen seit der Mitte des 11. Jahrhunderts somit auch die Institution der Grafschaft nicht unwesentlich beeinflußt und verändert, ohne daß wir freilich über die einzelnen Auswirkungen dieses Vorgangs auf das innere Gefüge der Grafschaften genauer Bescheid wüßten, so bleibt als Nächstes nach der Rolle der Burg in den großen kirchlichen, vor allem klösterlichen Herrschaftsgebilden zu fragen. Hier hatten sich freilich seit dem 10. Jahrhundert in den Landschaften zwischen Schwarzwald und Bodensee entscheidende Veränderungen ergeben.

Die ausgedehnten grundherrlichen Komplexe der großen Klöster St. Gallen und Reichenau waren durch Verkauf, Tausch oder Entfremdung — vor allem in den klosterferneren Landstrichen — stark zusammengeschmolzen. Dagegen hatte das Kloster Rheinau seine umfangreiche Herrschaft im Klettgau — der großen Nähe zum Kloster wegen — wenn auch in der allgemein üblich gewordenen Form der Rentengrundherrschaft, weitgehend zusammenzuhalten vermocht ⁷²⁾.

Zu den Herrschaftsgebieten dieser alten Reichsabteien waren im Verlaufe des 11. Jahrhunderts in unserem Raum die bedeutenden Reformklöster Allerheiligen in Schaffhausen, St. Blasien und St. Georgen im Schwarzwald mit ausgedehnten Besitzungen und Rechten vor allem an den Randzonen des erst seit kurzem der Besiedlung erschlossenen südöstlichen Schwarzwaldes hinzugetreten ⁷³⁾. Während kloster eigene Burgen in der Verfassung dieser neugegründeten Reformklöster offenbar ebensowenig Platz fanden wie — nebenbei bemerkt — die klösterliche Ministerialität, so hatte die

72) Vgl. dazu die oben in Anm. 28–30 angegebene Literatur.

73) Zur Besitzgeschichte Allerheiligens, vgl. E. SCHUDEL, *Der Grundbesitz des Klosters Allerheiligen in Schaffhausen*. Diss. phil. Zürich, 1936; zur Besitzgeschichte St. Blasiens H. OTT, *Die Klostergrundherrschaft St. Blasien im Mittelalter*. Beiträge zur Besitzgeschichte (Arbeiten zum Hist. Atlas von Südwestdeutschland IV), 1969 und zur Besitzgeschichte St. Georgens H.-J. WOLLASCH, *Die Anfänge des Klosters St. Georgen im Schwarzwald* (Forsch. zur oberrhein. Landesk. 9, XIV) 1964, S. 39 ff.

Burg, von der wir in der reichen klösterlichen Überlieferung des 9./10. Jahrhunderts noch nicht das geringste gehört hatten, jetzt, im 12. und 13. Jahrhundert, überall da die Herrschaftsgebiete der alten Reichsabteien erfaßt, wo sich noch einigermaßen geschlossene Besitz- und Rechtskomplexe erhalten hatten.

Besonders klar erkennbar ist dies etwa am Beispiel der Grundherrschaft der Abtei Reichenau ⁷⁴⁾. Hier war beispielsweise das Maieramt der ehemaligen Reichenauer Villikation zu Orsingen und Eigeltingen im Hegau um 1110 mit der offenbar von der Abtei selbst errichteten Turmburg Langenstein, etwa in der Mitte zwischen Eigeltingen und Orsingen, verbunden und war seine Verwaltung einer auf dieser Burg Langenstein ansässigen und nach ihr benannten reichenauischen Ministerialenfamilie, die wohl schon vorher das Maieramt innehabt hatte, übertragen worden ⁷⁵⁾. Der Maierhof und das Maieramt waren zur Zugehörde einer außerhalb der alten Siedlungen angelegten Burg geworden, und aus dem klösterlichen Maier war ein nicht mehr auf dem Maierhof, sondern auf einer Burg sitzender klösterlicher Ministeriale erwachsen.

Die gleiche Entwicklung zeigt im übrigen auch die reichenauische Villikation Schleithem am Westfuße des Randen ⁷⁶⁾. Auch hier bestand ein klösterliches Maieramt, dessen Inhaber, eben der reichenauische villicus, den Zwing und Bann über Schleithem und außerdem den Vorsitz im Fronhof- oder Maiergericht innehatte. Mag der sogenannte Burgstall im Dorf oberhalb des Fronhofes der erste wehrhafte Sitz des Maiers gewesen sein, so wurde dieser dörfliche Sitz um die Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert durch die offenbar von der Abtei Reichenau hoch über Schleithem erbaute Randenburg abgelöst. Ihre Inhaber, die gleichnamige reichenauische Ministerialenfamilie bzw. deren Nachfolger, hatten im 13. und 14. Jahrhundert die Randenburg stets zusammen mit der Vogtei des Dorfes und dem Maieramt in Schleithem als Lehen der Abtei Reichenau inne.

Auch hier also war der reichenauische Fron- und Maierhof zur Pertinenz einer außerhalb des Ortes erbauten Höhenburg, die an klösterliche Ministeriale ausgetan war, herabgesunken. Die Burg war an seiner Stelle zum entscheidenden Bezugspunkt der Villikation geworden.

Auch die Herrschaftskomplexe des Klosters St. Gallen hatten da, wo sie noch eine gewisse Geschlossenheit aufwiesen, der Burg als wehrhafter und schützender Ergänzung bedurft. So etwa auch im hegauischen Möggingen auf dem Bodanrück ⁷⁷⁾, wo St. Gallen, das hier bis in die Neuzeit hinein über umfangreiche Besitzungen und

74) Dazu allg. F. BEYERLE (wie Anm. 29), S. 456 ff.

75) Darüber neuestens F. GÖTZ, Schloß und Herrschaft Langenstein im Hegau (Hegau-Bibliothek 22) 1972, S. 26 ff. u. S. 52.

76) Vgl. H. WANNER, Die reichenauische Herrschaft Schleithem, Diss. phil. Basel, 1935, insbes. S. 51 ff.

77) S. F. GÖTZ, Die Beziehungen Möggingsens zum Kloster St. Gallen und das Geschlecht der Herren von Möggingen, in: Möggingen 860–1960, hg. von H. BERNER, 1960, S. 37–56, hier S. 44 ff.

Rechte verfügte, neben dem Dorf eine Wasserburg anlegte, die — sicherlich zunächst als St. gallisches Dienstgut und dann als Lehen- an eine klösterliche Ministerialenfamilie, die sich nach Möggingen benannte, vergeben wurde. An dieser St. gallischen Lehenburg hing zudem die gesamte Ortsherrschaft über das Dorf Möggingen.

Von dieser sowohl von der Reichenau als auch von St. Gallen bevorzugten Art und Weise der Erbauung von Burgen zur Ergänzung der alten Villikationen und der Vergabe an einen klösterlichen Ministerialen unterschied sich die Art und Weise, wie St. Gallen die allerdings schon im 13. Jahrhundert nicht mehr genau erkennbaren Reste seines einst umfangreichen Besitzes im Alpgau, im Bereich der unteren Schlucht schützte, wesentlich.

Denn inmitten dieses einstigen klösterlichen Herrschaftsbereichs hatte die Abtei St. Gallen die Burg Gutenberg⁷⁸⁾ erbaut, die sie seit der Mitte des 12. Jahrhunderts nicht etwa einer klösterlichen Ministerialenfamilie, sondern einer Familie edelfreien Standes, zu Lehen gab, die sich fortan nach dieser Burg »von Gutenberg« nannte. Schon im 13. Jahrhundert galt freilich all der umliegende, ehemals dem Kloster zugehörige Besitz bereits voll und ganz als Eigen der Gutenburger und lediglich der Turm der Gutenberg wurde bis ins 18. Jahrhundert hinein durch den Abt von St. Gallen als Lehen ausgegeben.

An all diesen Beispielen dürfte dies deutlich geworden sein: Im Gegensatz zum 10. Jahrhundert, da allein die Maierhöfe rechtliche Zentren der einzelnen klösterlichen Villikationen gewesen waren, hatten die Klöster sich vor allem im 12. Jahrhundert, wenn nicht schon im 11. Jahrhundert, bewogen gesehen, außerhalb der Siedlung, in der der Maierhof gelegen war, eine Burg zu errichten, die nun zumeist an einen aus dem Maierstand hervorgegangenen klösterlichen Ministerialen als Inhaber des Maieramtes vergeben⁷⁹⁾ oder aber von vornherein als echtes Lehen an Edelfreie ausgetan wurde.

Die Burg hatte demnach auch in die klösterliche Herrschaften Eingang gefunden, hatte den Maierhof zur Nebensache werden lassen, den bisherigen Maier aus dem Verband des Dorfes herausgelöst und — wesentlich mit Hilfe der Burg — auf den Weg zur Ministerialität gelangen lassen.

78) Hierzu und zum Folgenden immer noch J. BADER, Das ehemalige sanktblasianische Amt Gutenberg, in: ZGORh 3, 1852, S. 355–384, insbes. S. 356 ff., u. H. SCHWARZ, Der Hotzenwald und seine Freibauern, in: Der Hotzenwald (Quellen u. Forsch. zur Siedlungs- und Volkstumsg. der Oberrheinlande II), 1941, S. 67–199, hier, S. 93 f., und neuestens H. VOELLNER, Die Burgen und Schlösser zwischen Wutachschlucht und Hochrhein, 1975, S. 77.

79) Zu diesem sozial- und standesgeschichtlichen Vorgang — am Beispiel der St. Galler Quellen — K. H. GANAHL (wie Anm. 33), S. 143 ff., und R. SPRANDEL, Das Kloster St. Gallen in der Verfassung des karolingischen Reiches (Forsch. z. oberrhein. LdG 7), 1958, S. 142 ff.; sowie neuestens G. BRADLER: Ministerialität, (wie Anm. 22), S. 106 ff.; anhand des Reichenauer Materials F. BEYERLE (wie Anm. 29), S. 495 ff., und A. SCHULTE, Die Reichenau und der Adel. Tatsachen und Wirkungen, in: Die Kultur der Abtei Reichenau, von K. BEYERLE, Bd. I, 1925, S. 557–592, hier S. 590 ff.

Neben diesen klösterlichen Burgen, die eng mit einer Villikation verbunden waren, darf freilich ein weiterer Typ klösterlicher Wehrbauten nicht übergangen werden, der nicht primär auf die Grundherrschaft des Klosters bezogen war, sondern unmittelbar dem Inhaber der klösterlichen Herrschaft über Land und Leute, dem Abt, als Ort des Aufenthalts zur Verfügung stand. So diente die von der Reichenau auf einem der markanten Hegauberge, dem Mägdeberg ⁸⁰⁾, in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts erbaute Burg dem Abt des Inselklosters wiederholt als Wohnsitz. Die für die gesamte Klosterherrschaft entscheidend wichtige Funktion dieser Burg wird dann aber vor allem darin deutlich, daß im Streit zwischen Bischof Eberhard von Konstanz und Abt Berthold von St. Gallen um die Beherrschung des Klosters Reichenau eben diese reichenauische Burg Mägdeberg im Hegau, die Burg der Reichenauer Äbte, als Ziel der Eroberung eine große Rolle spielte. Der Abt einer Reichsabtei hatte es demnach für notwendig erachtet, neben seiner in unmittelbarer Nähe des Klosters gelegenen Abtspfalz eine feste Burg innerhalb eines vom Kloster entfernter gelegenen Besitzkomplexes zum zeitweiligen Mittelpunkt seiner Herrschaft zu machen. Wir sehen: Auch für die Ausübung der Herrschaft durch den Abt selbst war die Burg von Wichtigkeit geworden.

Hatten die großen Reichsabteien den Burgenbau als wichtiges Instrument für die Ausübung von Herrschaft zu nutzen verstanden, so hatte sich demgegenüber der Bischof von Konstanz — zumindest in dem von uns untersuchten Gebiet — kaum in der Errichtung von Burgen hervorgetan. Die Bischöfe hatten es stattdessen seit der Mitte des 13. Jahrhunderts verstanden, aus adeliger Hand Burgen anzukaufen, die zugleich Mittelpunkte teilweise umfangreicher Herrschaften gewesen waren ⁸¹⁾. Das gilt etwa für die aus niederadeligem, reichsministerialischem Besitz erworbene Burg und Herrschaft Hohenbodman im Linzgau ⁸²⁾, das gilt aber in ganz besonderem Maße für Burg und Herrschaft Küssenberg im Klettgau ⁸³⁾. Die Burg Küssenberg, Sitz der seit der Mitte des 12. Jahrhunderts nachweisbaren Grafen von Küssenberg, war Mittelpunkt einer Herrschaft, deren edelfreie Inhaber gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts, also zur Zeit des Ankaufs durch den Bischof, zweifellos schon so etwas wie Landesherrschaft in ihrem Bereich ausgeübt hatten.

Im Gegensatz also zu den von den Klöstern zur Ergänzung und zum Schutz ihrer Villikationen errichteten Burgen, waren diese von den Bischöfen erworbenen Adelsburgen nicht Mittelpunkte niedergerichtlicher Ortsherrschaften, sondern Mittelpunkte kleiner Landesherrschaften, im Aufbau befindlicher kleiner Territorien. Jetzt, mit ihrer Einfügung in das werdende Territorium der Bischöfe von Konstanz, wurden aus den bisherigen Sitzen adeliger Familien und den bisherigen Mittelpunkten adeliger Herr-

80) Darüber E. DOBLER, Burg und Herrschaft Mägdeberg (Hegau-Bibliothek II) 1959, S. 49 ff.

81) Darüber ausführlich O. FEGER (wie Anm. 31), insbes. S. 15 ff.

82) Ebenda S. 63 f.

83) Ebenda S. 39 f. sowie jetzt H. VOELLNER (wie Anm. 78), S. 57 f.

schaften, Mittelpunkte bischöflicher Ämter, die sich weitgehend mit den ehemaligen Adelherrschaften deckten und die nun von einem auf der Burg gesessenen bischöflichen Ministerialen verwaltet wurden⁸⁴⁾.

Während also die von den Klöstern selbst errichteten Burgen die klösterlichen Grundherrschaften weithin erfaßt und zugleich wesentlich zur Bildung und zur Festigung der klösterlichen Ministerialität beigetragen hatten, waren die durch Kauf erworbenen Burgen — im Falle des Bischofs von Konstanz — bei der Bildung eines geistlichen Territoriums zum entscheidenden Ansatzpunkt der noch vor dem Ende des 13. Jahrhunderts sich allmählich verfestigenden Ämterorganisation geworden. Hier — am Beispiel der geistlichen Herrschaftsgebiete — zeichnen sich deutliche Rangunterschiede in der verfassungsgeschichtlichen Funktion der Burgen ab, die es auch für das Folgende im Auge zu behalten gibt.

Aber nicht nur die Klöster selbst erachteten es im Hochmittelalter als notwendig, die Ausübung ihrer grund- und ortsherrlichen Rechte durch die Errichtung von Burgen abzusichern. Auch die Vögte dieser Klöster, die nun »Edelvögte« und keine klösterlichen Beauftragte mehr waren⁸⁵⁾, schienen die Vogtei über die klösterlichen Besitzungen und Rechte nur noch mit Hilfe einer Burg ausüben zu können. Ja, der Bau von Burgen durch die Klostersvögte läßt die neue Form der nun durchweg von edelfreien Familien ausgeübten Vogtei in den Quellen überhaupt erst richtig sichtbar werden.

Diese neue Form der Ausübung der Vogtei über klösterliche Herrschaften mit Hilfe der von den Vögten selbst erbauten Burgen erfaßt im übrigen die alten Reichsklöster ebenso wie die jungen Reformklöster. Betrachten wir wiederum einige Beispiele: Als ein Mitglied der im Thurgau beheimateten edelfreien Familie von Klingen um die Mitte des 12. Jahrhunderts von den Herzögen von Zähringen mit der Untervogtei über die Abtei St. Georgen zu Stein am Rhein belehnt worden war, baute dieser Herr von Klingen offenbar bald danach unmittelbar über dem Kloster und der daneben erwachsenen Marktsiedlung am Rhein eine Burg, die nun Burg Klingen ob Stein hieß und zum Mittelpunkt einer hauptsächlich auf die Steiner Klostersvogtei gestützten Adelherrschaft im südlichen Hegau und im nördlichen Thurgau wurde⁸⁶⁾. Die Vogtei war somit mit einer vom Vogt erbauten und ihm zu Eigen gehörende Burg verbunden worden, die bezeichnenderweise den gleichen Namen wie die im Thurgau gelegene Stammburg der Familie erhalten hatte. Die Vogtei wurde — vorab mit Hilfe der Burg — voll und ganz in die adelige Herrschaft integriert.

84) Darüber ebenda S. 19 ff.

85) Zu diesem Wandel vgl. am Beispiel von St. Gallen die Anm. 33 genannte Literatur.

86) Dazu im einzelnen O. STIEFEL, Geschichte der Burg Hohenklingen und ihrer Besitzer, Phil. Diss. Bern, 1921, insbes. S. 7 ff.

Hören wir im Falle von Stein am Rhein nichts von Streitigkeiten, die der Bau dieser Burg zwischen den Vögten und dem bevogteten Kloster ausgelöst haben könnte, so zeigt sich die ganze Schwere der Last, die der Bau von Burgen, ja schon allein die Innehabung von Burgen auf klösterlichem Besitz durch die Vögte für die betroffenen Klöster mit sich brachte, besonders eindrucklich am Beispiel des Klettgauer Besitzes der Reichsabtei Rheinau ⁸⁷⁾.

Schon um die Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert hatten inmitten des Rheinauer Besitzkomplexes in der Klettgau-Ebene die edelfreien Herren von Weissenburg, die damals die Vogtei über das Kloster ausübten, ihre namengebende Burg offenbar auf klösterlichem Grund und Boden errichtet. Wenn die Herren von Weissenburg vor ihrem Aussterben, um das Jahr 1126, die Weissenburg — im übrigen mit ausdrücklich genannten *homines militares* und *homines rusticani* als Pertinenzen ⁸⁸⁾ — zusammen mit anderen umliegenden Besitzungen und Rechten der Abtei Rheinau schenkten, dann ist durchaus zu vermuten, daß nicht nur die Burg, sondern auch die Herrschaft Weissenburg weitgehend auf ehemaligen Rheinauer Besitzungen und Rechten beruhte.

Auch die Nachfolger der Weissenburger als Rheinauer Klostervögte, die Grafen von Lenzburg, glaubten offenbar, zur Ausübung der neugewonnenen Vogtei nicht auf eine eigene Burg im Bereich der klösterlichen Herrschaft verzichten zu können. Nach 1126 bauten sie auf klostereigenem Grund und Boden an leider nicht genau zu lokalisierender Stelle eine Burg, und diese Baumaßnahme war es denn auch vor allem, die zu harter Gegenwehr der Abtei gegen die Vogteiherrschaft dieser neuen Vögte führte. Ob das Kloster mit seinen Abwehrmaßnahmen Erfolg hatte, wissen wir allerdings nicht.

Ein Jahrhundert später, nachdem die Vogtei über Kloster Rheinau inzwischen an die im Alpgau beheimateten Herren von Krenkingen übergegangen war, bedienten sich auch diese neuen Vögte wiederum des altbewährten Mittels ⁸⁹⁾: Nicht nur, daß sie wiederum — ohne Genehmigung durch den Abt — auf rheinuischem Boden, hoch über dem Klettgauer Tal, eine Burg errichteten und ihr — um den eigenen Herrschaftsanspruch zu dokumentieren — den Namen »Neu-Krenkingen« verliehen; sie hatten sich darüber hinaus auch der alten, zentral in der Klettgau-Ebene gelegenen Vogts-Burg Weissenburg bemächtigt.

Wenn auch Kaiser Friedrich II. im Jahre 1241 der Abtei Rheinau ihre Rechte an den ihr von den Krenkingern als Vögten widerrechtlich entfremdeten Besitzungen einschließlich der beiden Burgen bestätigte, so blieben die Krenkingen dennoch auch weiterhin in ungestörtem Besitz beider mit der Ausübung der Vogtei in Verbindung stehender Festen. Hatte schon die Namengebung »Neu-Krenkingen« gezeigt, wie sehr

87) Darüber zuletzt H. MAURER, Land (wie Anm. 6), S. 96 ff.

88) ZUB I, Nr. 255, S. 141; vgl. dazu H. VOELLNER (wie Anm. 78), S. 52 f.

89) Zum Folgenden ausführlich H. MAURER, Die Rheinauer Klostervögte und der Klettgau im 13. Jh., in: SchaffhausBeitrVaterländG 48, 1971, S. 90–120.

diese Burg als Bestandteil der krenkingenschen (Allodial-)Herrschaft angesehen wurde, so machte dies noch mehr die Tatsache deutlich, daß sich seit 1262 eine Linie der Herren von Krenkingen sogar nach der Weissenburg benannte, ähnlich wie dies schon einmal Rheinauer Klostersvögte um die Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert getan hatten.

Erst Rudolf von Habsburg machte mit diesen, sich vor allem im widerrechtlichen Bau einer Burg und in der Aneignung einer bereits bestehenden klösterlichen Burg äußernden Übergriffen der krenkingenschen Klostersvögte ein Ende, indem er im Jahre 1288 die Weissenburg belagerte und ihre Mauern brach.

Die gleiche, für das bevogtete Kloster mißliche Rolle spielte die Burg des Vogtes aber nicht nur für die alten Klöster, sondern ebenso auch für ein Reformkloster wie das von den Grafen von Nellenburg gegründete Kloster Allerheiligen in Schaffhausen. So berichtet uns Bernold für 1098⁹⁰⁾, daß in diesem Jahr der Vogt des Klosters, Graf Adalbert von Mörsberg, einen in der Nähe der Abtei gelegenen Turm befestigt habe. Als aber die Mönche mit Gebet und Gesang zu dieser Burg gezogen seien, um den Grafen um die Einstellung seiner Befestigungsmaßnahmen zu bitten, seien sie von den milites des Grafen zum Teil getötet und zum Teil verwundet worden.

Aus all dem sieht man: Zur Ausübung der Vogtei über ein Kloster gehörte — seit ihrer Umwandlung zur Edelvogtei — als untrennbarer Bestandteil dieser Funktion die Verfügung über eine Burg: Sei es, daß die Vögte sie auf klostereigenem Boden in unmittelbarer Nähe des Klosters oder inmitten eines klösterlichen Herrschaftskomplexes neu erbauten, sei es, daß sie sich eine dem Kloster gehörende Burg aneigneten.

Es war eine natürliche Folge dieser Vorgänge, daß mit diesen Burgen, auf die — zur Unterstreichung des angeblich allodialen Charakters — demonstrativ der Name der Stammburg der Vogtfamilie übertragen worden war, nicht nur die Vogtei selbst, sondern auch umliegende klösterliche Besitzungen und Rechte widerrechtlich als Pertinenzen verbunden wurden. Diese stets wiederkehrende und zu erwartende Tendenz war mit ein entscheidender Grund dafür, daß sich die Klöster so energisch gegen die Herrschaft der Vögte zur Wehr setzten. Die Rolle der Burgen innerhalb der hochmittelalterlichen Klostersvogtei liegt damit offen zu Tage: Zu der in einer Familie erblich gewordenen Vogtei trat schon bald die Burg des Vogtes hinzu; sie wurde zum Mittelpunkt der Ausübung vogteilicher Rechte und schließlich zum Zentrum einer im Umkreis der Vogtsburg — auf ehemals klösterlichen Besitzungen und Rechten — gebildeten adeligen Herrschaft. Die Burg trug demnach entscheidend mit dazu bei, daß auch die Vogtei — noch viel konsequenter als die Grafschaft — verherrschaftlicht wurde.

In der adeligen Herrschaft über Land und Leute, auf die wir bei der Betrachtung einzelner Institutionen des hochmittelalterlichen Verfassungsgefüges letz-

90) MG SS V, S. 466; zur Sache C. A. BÄCHTOLD, Wie die Stadt Schaffhausen ihre Landschaft erwarb, in: Festschr. der Stadt Schaffhausen zur Bundesfeier, 1901, S. 44.

ten Endes immer wieder hingeführt worden sind, spielten zunächst indessen primär nicht die bislang betrachteten Burgen, spielten nicht die auf einstigem Königsgut erbauten und dann vom Reich zu Lehen gehenden Burgen, spielten nicht die ursprünglich von Klöstern errichteten und von Klöstern als Lehen ausgegebenen Wehrbauten, spielten nicht die aufgrund der Klostersvogtei widerrechtlich angeeigneten oder erstellten Befestigungen die entscheidende Rolle. Zunächst war es vielmehr die allodiale Burg, die den Kern der adeligen Herrschaft erfaßte und umgestaltete, jene Burg also, die das eigentliche Charakteristikum der vorab in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts einsetzenden Burgenbauwelle darstellt und für andere Herrschaftsträger so sehr zum Vorbild geworden ist. Diese adelige Burg im engeren Sinne — genauer die Stellung der Burg innerhalb der Adelherrschaft — und ihre verfassungsgeschichtliche Bedeutung für die umgebende Landschaft ist nun in einem letzten ausführlichen Kapitel an einigen ausgewählten, möglichst alle Einzellandschaften gleichmäßig berücksichtigenden Beispielen genau und umfassend zu betrachten.

Unsicher — und diese Bemerkung muß den folgenden Untersuchungen vorausgeschickt werden — ist es freilich, ob die Adelssitze⁹¹⁾, auf die sich die seit dem 11. Jahrhundert üblich werdenden Familiennamen beziehen, auch wirklich Burgen waren.

Eindeutig positiv muß die Antwort da ausfallen, wo der Familienname einen zweifelsfreien Burgennamen beinhaltet. Weniger gesichert aber ist eine Antwort dort, wo der Familienname auf einen alten Siedlungsnamen, einen Ortsnamen, etwa auf -ingen, -heim, -dorf usw., hinweist. Und dennoch wird man auch hier vermuten dürfen, daß der Sitz des Adligen innerhalb einer Siedlung zumindest ein wehrhaftes Steinhaus gewesen war. Andererseits kann die Benennung nach einer alten Siedlung aber auch dann beibehalten worden sein, wenn die Burg, wie etwa im Falle der Grafen von Pfullendorf⁹²⁾ oder der gleichfalls im Linzgau ansässigen Grafen von Frickingen⁹³⁾ oder der Herren von Krenkingen im Alpgau⁹⁴⁾, zwar bereits außerhalb der namengebenden Siedlung, aber doch immer noch innerhalb der Markung dieser Siedlung zu stehen kam und ein Wechsel im Familiennamen deswegen nicht notwendig erschien.

Häufiger aber wurde die Burg auf einer die Siedlung überragenden Höhe erbaut und damit so vollständig aus dem Verband der alten Siedlung gelöst, daß die Burg einen neuen Namen und danach auch die bisher nach der Siedlung benannte Familie den

91) Zur Problematik der hochmittelalterlichen Adelsitze — nicht zuletzt auch an Beispielen unseres Raumes — vgl. K. SCHMID, Zur Problematik von Familie, Sippe und Geschlecht, Haus und Dynastie beim mittelalterlichen Adel, in: ZGORh 105, 1957, S. 1–62, insbes. S. 31 ff.

92) Vgl. K. SCHMID: Pfullendorf (wie Anm. 63), S. 127.

93) Zu ihnen vgl. H. JÄNICHEN, Die schwäbische Verwandtschaft des Abtes Adalbert von Schaffhausen (1099–1124), in: SchaffhausBeitrVaterländG 35, 1958, S. 7–83, hier, S. 27 f., und zur Burgranlage SCHMIDLE-DEECKE (wie Anm. 42), S. 222.

94) Dazu weiter unten S. 222 ff.

Namen der neu errichteten Höhenburg annahm: Gut zu zeigen ist dieser Vorgang etwa am Beispiel der Herren von Singen-Twiel⁹⁵⁾ und der Herren von Engen-Hewen im Hegau⁹⁶⁾ oder der Herren von Geisingen-Wartenberg in der Baar⁹⁷⁾.

Sehr oft wurde die Burg — wie etwa im Falle der Burg Heiligenberg⁹⁸⁾, der Burg Fürstenberg⁹⁹⁾ oder sehr wahrscheinlich auch der Küssaburg — in eine schon im Frühmittelalter oberhalb einer Siedlung errichtete Befestigungsanlage hineingesetzt, in eine jener frühen Wehranlagen, die vor dem 11. Jahrhundert noch kaum irgendwelche rechtlichen Funktionen innerhalb der adeligen Herrschaft wahrgenommen zu haben scheinen. In jedem Falle aber tritt der durchaus noch beibehaltene ursprüngliche adelige Sitz im Dorf rechtlich hinter die außerhalb des Dorfes erbaute Burg zurück. Sie wird nun anstelle des befestigten oder unbefestigten Adelshofes zum rechtlichen Mittelpunkt der Herrschaft und zum Sitz der adeligen Familie, des adeligen Geschlechts¹⁰⁰⁾. Dies wird im folgenden genauer zu zeigen sein.

Nun gab es freilich in den Landschaften zwischen Bodensee und Schwarzwald im 11. und 12. Jahrhundert eine Vielzahl edelfreier Familien, und selbst wenn man berücksichtigt, daß sich viele Adelige zunächst nach mehreren ihrer Sitze zugleich benannten, ist die Gesamtzahl der edelfreien Familien immer noch höchst ansehnlich¹⁰¹⁾. Dementsprechend mußten sich auch die Burgen dieser zahlreichen Adelsfamilien auf verhältnismäßig engem Raum drängen, und dementsprechend klein dürfte die Zubehör dieser — den verschiedensten Familien gehörenden — Burgen gewesen sein.

Erst der bereits von Aloys Schulte festgestellte¹⁰²⁾ und — bei allen Abstrichen an seinen Ergebnissen¹⁰³⁾ — von der Forschung seitdem immer wieder bestätigte Vorgang, der im 12. Jahrhundert diese Vielzahl edelfreier Familien zusammenschmelzen und — aus welchen Gründen auch immer — einer wesentlich kleineren Zahl Platz machen ließ, läßt sowohl die Herrschaftsgebiete dieser übriggebliebenen Familien größer, als auch deren Burgenbesitz entsprechend zahlreicher werden.

95) Vgl. oben S. 203.

96) Dazu gleich Näheres unten S. 218 f.

97) Darüber A. VETTER, Geisingen, 1964, S. 55 ff. und über die adelige Familie neuerdings K. S. BADER, Zur Geschichte der Freiherren von Wartenberg, in: *SchrVGBaar XXVII*, 1968, S. 114–128.

98) Vgl. SCHMIDLE-DEECKE (wie Anm. 42), S. 247.

99) Vgl. oben S. 202.

100) Vgl. Anm. 91.

101) Vgl. für einen Teilraum die Beobachtungen bei H. MAURER, *Land* (wie Anm. 6), S. 161 ff.

102) A. SCHULTE, *Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter*, 1910, vor allem S. 44 ff. u. S. 295 ff.

103) Vgl. z. B. W. SANDERMANN, *Die Herren von Hewen und ihre Herrschaft* (*Forsch. z. ober-rhein. Landesg.* 3), 1956, S. 19 f.

Andererseits scheint es daneben — vor allem in Räumen, die noch bis ins 10. Jahrhundert hinein von Schenkungen an Klöster freigeblieben waren ¹⁰⁴⁾ — bereits im 11. und frühen 12. Jahrhundert relativ umfangreiche und relativ geschlossene adelige Herrschaftsgebilde gegeben zu haben, in denen schon dieser ihrer Größe wegen die Existenz gleich mehrerer Burgen einer einzigen Adelsfamilie anzunehmen ist.

Mag dennoch insgesamt zunächst die Existenz einer einzigen Burg Charakteristikum der vielen kleinen Adels herrschaften des 11. Jahrhunderts gewesen sein, so ist die Mehrzahl der Burgen zweifellos das Charakteristikum der erweiterten Adels herrschaft des späten 12. und des 13. Jahrhunderts, und zwar nicht nur der von Edelfreien, sondern auch vielfach der von Ministerialen innegehabten Herrschaftsgebilde.

Welche Rolle spielten nun aber die den einstigen festen Sitz im Dorf ersetzende Hauptburg und die, sei es ererbten und zuerworbenen, sei es neu erbauten weiteren Burgen innerhalb der sich allmählich zu geschlossenen Gebilden wandelnden Adels herrschaften und damit zugleich innerhalb des gesamten Verfassungsgefüges unserer Landschaften? Diese Frage wird nun im einzelnen zu exemplifizieren sein.

Beginnen wir im Linzgau mit den Grafen von Pfullendorf ¹⁰⁵⁾; sie verfügten im 12. Jahrhundert neben ihrer im Norden ihres Herrschaftsgebietes gelegenen Stammburg Pfullendorf auch noch über die einen typischen Burgennamen aufweisende Burg Ramsberg im Süden ihrer Herrschaft. Außerhalb dieses eigentlichen, im Linzgau liegenden Herrschaftskomplexes stand darüber hinaus im Hegau die pfullendorfsche Burg Stoffeln, die — wie wir sahen ¹⁰⁶⁾ — sehr wahrscheinlich mit der Innehabung der Grafschaft im Hegau zusammenhing. Schon hier zeigt sich, daß den Burgen einer Herrschaft eine ganz bestimmte rechtliche Funktion zugedacht gewesen sein mochte, auch wenn ihre Mehrzahl sicherlich zunächst und vordergründig dadurch bedingt gewesen sein dürfte, daß man zum Schutz eines größeren Herrschaftsgebildes eben mehrerer Burgen bedurfte. Aus der Beobachtung, daß sich die späteren Grafen von Pfullendorf zunächst noch abwechselnd nach allen drei Burgen benannten und erst nach der Mitte des 12. Jahrhunderts die Benennung nach der Burg Pfullendorf zur ausschließlichen machten, ergibt sich einerseits, daß zunächst alle drei Burgen als gleichrangig, und andererseits, daß später eine einzige, und zwar in diesem Falle die Stammburg, als ständiger Sitz bevorzugt wurde. Dieser Vorgang muß zugleich das Herrschaftsgebilde der Pfullendorfer selbst in seiner inneren Struktur verändert haben. Denn nun war die Herrschaft auf einen einzigen Mittelpunkt bezogen, während die beiden anderen Burgen, Ramsberg und Stoffeln, Ministerialen zur Verwaltung übergeben wurden, die sich teilweise schon in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts nach diesen Burgen benannten ¹⁰⁷⁾. Im Spätmittelalter wandelten sich diese einstigen Hoch-

¹⁰⁴⁾ Vgl. oben S. 197.

¹⁰⁵⁾ Dazu im einzelnen K. SCHMID, Pfullendorf, (wie Anm. 63), insbes. S. 89 ff. u. S. 217 ff.

¹⁰⁶⁾ Vgl. oben S. 205.

¹⁰⁷⁾ Vgl. K. SCHMID, Pfullendorf (wie Anm. 63), S. 222 ff.

adelsburgen dann zu Mittelpunkten der jeweils nur einige wenige Orte umfassenden Herrschaften der niederadeligen Herren von Ramsberg im Linzgau ¹⁰⁸⁾ und der der Reichsritterschaft angehörenden Herren von Stoffeln im Hegau ¹⁰⁹⁾.

Als die pfullendorfsche Herrschaft um 1180 durch Erbschaftsübergabe an die Staufer fiel ¹¹⁰⁾, wurde aus der adeligen Herrschaft ein königliches *officium* ¹¹¹⁾ wurde aus der Burg Pfullendorf als bisherigem Mittelpunkt einer Adelherrschaft und als Sitz einer hochadeligen Familie der Mittelpunkt eines königlichen Amtes und der Sitz eines königlichen Amtsmannes und wurden schließlich die ehemaligen Pfullendorfer Ministerialenburgen Reichslehenburgen ¹¹²⁾.

Die hier eindrücklich festgestellte Mehrzahl der Burgen als Charakteristikum und als Mittel zur Erfassung und Durchdringung einer adeligen Herrschaft findet sich in ganz ähnlicher Weise auch für die im nördlichen Hegau um Engen — im übrigen innerhalb einer der charakteristischen Schenkungslücken des 9. und 10. Jahrhunderts — entstandene Herrschaft der Herren von Engen, die sich — nach dem Bau bzw. nach der Verlegung ihres Sitzes auf den hoch über Engen gelegenen Berg Hewen — seit dem letzten Viertel des 12. Jahrhunderts Herren von Hewen nannten ¹¹³⁾. Bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts sind zu dieser neuen Hauptburg Hohenhewen, an die nun zweifellos all jene bislang auf Engen bezogenen Besitzungen und Rechte als Pertinenzien übergegangen waren, am nördlichen Rande des Herrschaftskomplexes noch die Burgen Neuhewen und Junghewen bzw. Hewenegg hinzugekommen, denen — gewissermaßen als Zeichen des Selbstbewußtseins der Familie — der Name der neuen Stammburg in abgewandelter Form zugeteilt wurde. Wie sich diese beiden späteren Burgen in ihren Funktionen innerhalb des hewenschen Herrschaftsgebildes voneinander und vom Hauptsitz unterschieden, hat auch eine neuere Arbeit über die Herren von Hewen nicht zu klären vermocht. Dafür aber, daß die Innehabung mehrerer Burgen bei Erbteilungen, bei Geldnot usw. immer dazu verleiten mußte, eine dieser Burgen mit ihren Pertinenzien aus der Gesamtherrschaft herauszuberechnen und sie durch Vererbung, Tausch oder Verkauf in fremde Hände übergehen zu lassen, dafür ist die Burg Neuhewen ein besonders gutes Beispiel. Sie wurde von den Grafen von Hohenberg, die aus unbekanntem Gründen in ihren Besitz gelangt waren, nach 1283, aber vor 1291 an die Habsburger verkauft, die mit ihr einen wichtigen Stützpunkt für ihre Territorialpolitik in diesem Raume gewannen ¹¹⁴⁾.

108) Ebenda S. 222.

109) F. v. HORNSTEIN-GRÜNINGEN, Die von Hornstein und von Hertenstein, Erlebnisse aus 700 Jahren, 1911, S. XCII.

110) Hierzu und zum Folgenden wiederum K. SCHMID, Pfullendorf (wie Anm. 63), S. 169 ff.

111) Vgl. ebenda, sowie W. METZ, Staufische Güterverzeichnisse, 1964, S. 94 ff.

112) Vgl. K. SCHMID, Pfullendorf (wie Anm. 63), S. 222 ff.

113) Hierzu und zum Folgenden W. SANDERMANN, Hewen (wie Anm. 103), insbes. S. 28 ff.

114) Ebenda, S. 74 f.

Noch etwas anderes aber ist an der Rolle der Burgen innerhalb der Herrschaft Hewen auch für andere adelige Herrschaftsgebilde zwischen Bodensee und Schwarzwald als charakteristisch aufzuzeigen: In Anlehnung an den ursprünglichen Stammsitz der Herren von Engen-Hewen, die Burg Engen, die noch 1291 »Engeyn hous« genannt wird, und ebenso in Anlehnung an das alte Dorf Engen wurde zwischen 1240 und 1280 von den Herren von Hewen eine Stadt gegründet¹¹⁵⁾. Auffällig an dieser neugegründeten Stadt ist nun aber die Rolle, die die gleichfalls nach Engen benannten ritterlichen Dienstleute der Herren von Hewen — schon im 13. Jahrhundert erkennbar — innerhalb dieses Städtchens spielten. Sie waren offenbar auch weiterhin auf engste der hewenschen Stammburg und jetzigen Stadtburg, der Burg Engenhaus, zugeordnet.

Bereits hier, im Falle von Engen, drängt sich die Vermutung auf, daß die neue Stadt neben ihren wirtschaftlichen Funktionen wesentlich als Burgstadt, als Erweiterung der Burg, verstanden wurde.

Von den bisher beschriebenen Formen des Verhältnisses von Burg und adeliger Herrschaft abweichende Erscheinungen lernen wir in der westlichen Baar kennen, wo nach dem Aussterben des Hauses Zähringen im Jahre 1218 der umfangreiche zähringische Allodialbesitz an die Grafen von Urach gefallen war, die sich nach ihrem neuen Herrschaftsmittelpunkt Freiburg i. Br. Grafen von Freiburg nannten¹¹⁶⁾. Die zähringischen Besitzungen auf der Baar waren — seitdem die Zähringer ihren Hauptsitz im Breisgau errichtet hatten — zwar ein wichtiger, aber eben lediglich über den noch wenig erschlossenen Schwarzwald erreichbarer Besitzkomplex geworden, der trotz des zähringischen Marktes bzw. der zähringischen Stadt Villingen und trotz der Existenz der zähringischen Burgen in Aasen und auf dem Fürstenberg eines echten Mittelpunktes ermangelte, da die herrschende Familie eben außerhalb der Landschaft ihren Hauptsitz hatte.

Bemerkenswert ist nun, daß die für die Grafen von Urach-Freiburg zur Durchsetzung ihrer Herrschaft auf der Baar wichtigen Burgen sämtlich nicht im Altsiedelland lagen, sondern daß diese, wohl noch aus zähringischem Erbe übernommenen Burgen, unmittelbar in dem teilweise noch kaum der Siedlung erschlossenen Waldgebiet des südöstlichen Schwarzwaldes standen¹¹⁷⁾, daß vor allem die seit der Mitte des 13. Jahrhunderts wichtige Burg Fürstenberg nach der Herrschaftsübernahme, d. h. nach 1218, zunächst noch keine besondere Bedeutung besaß.

115) Ebenda, S. 34 ff.

116) Dazu H. BÜTTNER, Eginon von Urach-Freiburg, der Erbe der Zähringer, Ahnherr des Hauses Fürstenberg (Veröff. aus dem Fürstl. Fürstenberg. Archiv 6), 1939.

117) Hierzu ausführlich K. S. BADER, Kürnburg, Zindelstein und Warenburg (wie Anm. 43), passim, und H. BÜTTNER, Eginon (wie Anm. 116), S. 19 ff.

Mehrere, seit 1225 nachweisbare Aufenthalte des Grafen Egino V. von Freiburg, auf der mitten im Wald, wenn auch im Bereich eines durch den Schwarzwald führenden West-Ost-Verkehrsweges gelegenen Burg Zindelstein und die Rolle, die die gleichfalls mitten im Waldgebiet gelegene Burg Kürnburg seit etwa 1250 für den Sohn Egino V., Graf Heinrich von Fürstenberg, spielte¹¹⁸⁾, zeigen, welche Bedeutung der Erschließung des Schwarzwaldes von den Grafen von Freiburg-Fürstenberg beigemessen wurde, und zeigen darüber hinaus, daß ein entscheidendes Mittel, um diese Rodungs- und Erschließungsvorgänge in die Hand zu bekommen, der Bau und die Innehabung von Burgen innerhalb des zu erschließenden Gebietes war. Hier, in diesem erst zu besiedelnden Gebiet, eröffnete sich überdies die Möglichkeit, diesen Burgen, die mit keiner dörflichen Siedlung verbunden waren und aus keiner dörflichen Siedlung erwachsen sein konnten¹¹⁹⁾, relativ geschlossene — durch Rodung und Besiedlung immer mehr wachsende — Herrschaftsgebiete als Pertinenzen zuzufügen, eine Möglichkeit, die im Altsiedelland im 13. Jahrhundert in diesem Ausmaß nicht mehr bestand.

Die Funktionen dieser Burgen zielten eindeutig auf weiträumige Herrschaft. Erst nach der Mitte des 13. Jahrhunderts ist die Burg auf dem Fürstenberg, mitten im Altsiedelland der Baar gelegen, zum Mittelpunkt der Herrschaft der Urach-Freiburger auf der Baar und zu dem ihnen von nun an den Namen verleihenden Sitz geworden¹²⁰⁾. Die beiden Schwarzwaldburgen, von denen übrigens die Burg Zindelstein in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts nicht etwa einer dort dauernd ansässigen Dienstmannenfamilie, sondern einander ablösenden »Burggrafen« zur Verwaltung übergeben gewesen war¹²¹⁾, hatten lediglich noch periphere und lokale Bedeutung als Stützpunkte am Westrand des jetzt in der Mitte der Baar konzentrierten fürstenbergischen Herrschaftsgebildes.

Hier, im südöstlichen Schwarzwald, war uns eine neue Funktion der Burg innerhalb adeliger Herrschaft begegnet: die Funktion der Burg als Mittel zur Erschließung und Beherrschung eines bislang weithin unbesiedelten Raumes.

Draußen im Altsiedelland aber bedienten sich die Grafen von Fürstenberg weniger des Burgenbaues, als der Gründung von Städten¹²²⁾; daß diese zahlreichen kleinen,

118) Wie Anm. 117.

119) Zur Charakterisierung dieses Burgentyps vgl. K. S. BADER, Kürnburg, Zindelstein u. Warenburg (wie Anm. 43), S. 125 ff.

120) Vgl. A. VETTER, Die Geschichte der Stadt Fürstenberg (1959), S. 28 ff.

121) 1239 III 1 Zeugenreihe ». . . *Cunradus de Balgingen, olim burgravius in Sindelstain, Rudolfus de Bondorf, qui tunc in custodia habuit castrum de Sindelstain . . .*« (FUB I, S. 179–180, Nr. 400).

122) Darüber jetzt einläßlich K. S. BADER, Villingen und die Städtegründungen der Grafen von Urach-Freiburg-Fürstenberg im südöstlichen Schwarzwaldgebiet, in: Villingen und die Westbaar, hg. von W. MÜLLER (Veröff. des Alemann. Instituts 32) 1972, S. 66–85.

zumeist an bereits bestehende Burgen angelehnten Städte häufig nicht mehr waren als erweiterte Burgen, vermag wohl am eindringlichsten das Beispiel von Bräunlingen zu demonstrieren ¹²³). Das Dorf Bräunlingen, unmittelbar am Rande des Schwarzwaldes gelegen, wurde sehr wahrscheinlich in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts von den Grafen von Fürstenberg zur Stadt erhoben ¹²⁴). In dieser neugegründeten Stadt nun wurden vier Burglehen ¹²⁵), die mit der in Bräunlingen stehenden Burg verbunden waren, und deren Mittelpunkt jeweils ein sog. Burgsäß, ein Säßhaus, innerhalb der Stadt bildete, an Ministerialen als Burgmannen ausgetan. Diese vier Burglehen mit ihren Burgsässen, deren jedem wiederum vier bäuerliche Güter als Zugehörden zugeordnet waren, stellten zwar innerhalb der Stadt wegen ihrer Exemption vom Stadtrecht einen Fremdkörper dar. Sie gaben dieser kleinen Stadt aber den Charakter einer *Burgstadt*, einer erweiterten Burg, einer Festung ¹²⁶). Diese von Burg und mehreren Burgsässen beherrschten Burgstädte — neben Bräunlingen wären für die Baar auch noch die Städte oder besser Städtchen Hüfingen ¹²⁷), Blumberg ¹²⁸) und Fürstenberg zu nennen — verleihen dem Verfassungsgefüge der Landschaften zwischen Bodensee und Schwarzwald insgesamt eine wesentliche Note ¹²⁹).

Neben die Höhenburg war somit die Burgstadt getreten, die es ermöglichte, eine umfangreichere Verteidigungsmannschaft ständig in ihr verfügbar zu halten, als dies in den räumlich engen Höhenburgen möglich gewesen wäre. Burg und Stadt sind hier eine enge Verbindung eingegangen, und so mag denn auch dieser Typ entscheidend dazu beigetragen haben, die Ministerialität zu verbürgerlichen, zu verstädtern. Es ist im übrigen der Beachtung wert, daß hier, in Bräunlingen — wie wir das schon bei der nahe gelegenen Burg Zindelstein gesehen haben — für den Verwalter der Stadt-Burg der Titel eines Burggrafen erscheint ¹³⁰).

123) Zum Folgenden J. HORNUNG, Geschichte der Stadt Bräunlingen, 1964, S. 492 ff.

124) Vgl. die Datierung bei K. S. BADER, Villingen (wie Anm. 122) S. 82.

125) Hierzu neben HORNUNG (wie Anm. 123), S. 492 ff. u. E. BALZER, Überblick über die Geschichte der Stadt Bräunlingen, 1903, S. 33 ff. u. S. 59 ff., vor allem F. RECH, Beiträge zur Geschichte der Stadt Bräunlingen, in: SchrrVGBaar XIII, 1913, S. 95–147, hier S. 128 ff.

126) Vgl. dazu auch die Wertung bei G. TUMBÜLT, Zur Geschichte der deutschen Stadtverfassung. Verfassung der Stadt Bräunlingen in Baden, in: WestdtZGKunst 16, 1897, S. 146–171, hier S. 149.

127) Vgl. F. L. BAUMANN, Zur Geschichte der Stadt Hüfingen, in: DERS., Forschungen zur schwäbischen Geschichte, 1899, S. 310–342.

128) Vgl. K. S. BADER, Burg, Dorf, Stadt und Herrschaft Blumberg (1950), insbes. S. 11 ff.

129) Vgl. dazu auch für die Hegauer Burgstädte Tengen und Blumenfeld und insbes. Aach, das einer genauen Untersuchung wert wäre, die Bemerkungen bei K. S. BADER, Zehn Jahre Hegauge-schichtsverein, in: Hegau 20, 1965, S. 193–202, hier S. 198.

130) Dazu G. TUMBÜLT (wie Anm. 126) S. 149 u. J. HORNUNG (wie Anm. 123), S. 493.

Die verfassungsgeschichtlichen Funktionen der Burg bzw. der Burgen innerhalb einer Adelherrschaft, vor allem ihre sich hursprünglich stark voneinander unterscheidenden Aufgaben, werden aber vielleicht nirgendwo deutlicher als am Beispiel der Herrschaft *Krenkingen*, die sich über die beiden Landstriche des Alpgaus und des Klettgaus von Ost nach West ausgedehnt hatte ¹³¹⁾ (vgl. zum Folgenden Karte 2).

Ursprünglicher Sitz der Familie war die Burg *Krenkingen* auf einem Felsen hoch über dem Schwarzwaldfluß *Steina*, nicht weit entfernt von dem namengebenden Dorf *Krenkingen* ¹³²⁾. Zu vermuten bleibt, daß diese erstmals zu Beginn des 12. Jahrhunderts erwähnte edelfreie Familie ¹³³⁾, deren Burg den alten Siedlungsnamen beibehalten hatte, ursprünglich im Dorf selbst gesessen und dort ihren Herrenhof innegehabt hatte.

Der Bau der Burg außerhalb des Dorfes auf dem Felsen über der *Steina* kam auch hier einer Verlagerung des Schwergewichts vom Herrenhof zur Burg gleich. Der Herrenhof mit seinen Pertinenzen, seinen grundherrlichen, ortsherrlichen und leibherrlichen Rechten über *Krenkingen* und einige umliegende Siedlungen wurde nun selbst zur Pertinenz dieser Burg. Im übrigen lag der ursprünglich weitgehend geschlossene *krenkingensche* Herrschaftsbereich an unterer *Steina*, *Schlücht* und *Wutach* wiederum gerade da, wo bis ins 10. Jahrhundert hinein kaum Schenkungen an Klöster vollzogen worden waren und demnach für ein größeres Herrschaftsgebilde Platz frei geblieben war ¹³⁴⁾.

Im Laufe des 13. Jahrhunderts wurde dieses Herrschaftsgebiet wesentlich vergrößert, kamen dementsprechend auch weitere Burgen zu der Stammburg hinzu: am frühesten wohl die Burg *Tiengen* auf einem Hügel bei dem gleichnamigen Dorf, draußen, schon beinahe in der Ebene des *Wutach-Hochrheintales* gelegen; eine Burg, neben der die Herren von *Krenkingen* in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts ein forum, einen Markt entstehen ließen, aus dem dann noch vor der Jahrhundertmitte eine civitas erwachsen ist ¹³⁵⁾. Daß aber auch nach der Entstehung des Marktes und der Stadt die Burg *Tiengen*, die im Jahre 1229 König *Heinrich (VII.)* als Aufenthaltsort gedient hat-

131) Die folgenden Darlegungen stützen sich auf das ungedruckt gebliebene Kapitel »Die Herrschaft *Krenkingen* um 1260. Bestand und inneres Gefüge« meiner Freiburger Dissertation von 1963 über »Die Herren von *Krenkingen* und das Land zwischen *Schwarzwald* und *Randen*. Studien zur Geschichte eines landschaftsgebundenen Adelshauses im 12. u. 13. Jh.« Da ich eine Gesamtveröffentlichung dieses Kapitels auch in der Zukunft nicht beabsichtige, seien im Folgenden genauere Einzelbelege gegeben.

132) Zur Lage der Burg *F. X. KRAUS*, Die Kunstdenkmäler des Kreises *Waldshut* (Die Kunstdenkmäler des Großherzogtums *Baden* 3), 1892, S. 14 f. u. *E. SCHUSTER*, Die Burgen und Schlösser *Badens*, 1908, S. 15 f., sowie jetzt *H. VOELLNER* (wie Anm. 78), S. 61 ff.

133) Vgl. *H. MAURER*, *Land* (wie Anm. 6), S. 142 f.

134) Ebenda, S. 159.

135) Hierzu ausführlich *H. MAURER*, Die Anfänge der Stadt *Tiengen* und das politische Kräfte-spiel am *Hochrhein* um die Mitte des 13. Jhs., in: *AlemannJb.* 1964/65, 1966, S. 119–158, und jetzt *H. VOELLNER* (wie Anm. 78), S. 10 ff.

te¹³⁶⁾, für die Verfassungs- und Sozialstruktur dieser Stadt eine große Bedeutung besaß, beweisen die mit der Auftragung des *oppidum Tuengen* durch Heinrich (II.) von Krenkingen im Jahre 1262 an Bischof Eberhard von Konstanz und mit der Belehnung des Krenkingers mit dieser aufgetragenen Stadt durch den Bischof verbundenen Abmachungen¹³⁷⁾, unter denen vor allem diejenige zu beachten ist, die dem Krenkinger gestattet, Leute zu sich aufzunehmen und an diese Leute in der Stadt Tiengen bis zur Summe von 4 Mark Burglehen (... *per modum, qui vulgariter dicitur burchlen...*) auszutun. Auch hier also erweisen sich wiederum die enge Verzahnung von Stadt und Burg und die Rolle, die vor allem der im 13. Jahrhundert in unseren Landschaften gegründeten Städten als erweiterten Burgen, als Festungen zukam¹³⁸⁾.

Dürfte Tiengen — neben der Stammburg Krenkingen selbst — alter allodialer Besitz der Herren von Krenkingen gewesen sein, so kommen nun durch den Erwerb der benachbarten Herrschaft Gutenburg¹³⁹⁾ aus den Händen des gleichnamigen edelfreien Geschlechtes weitere Burgen hinzu: so der bisherige Sitz der Herren von Gutenburg, die Gutenburg selbst, deren Turm, wie wir bereits früher hörten — gewissermaßen als letzter Rest einer St. Gallischen Villikation im südlichen Alpau — Lehen der Abtei St. Gallen war¹⁴⁰⁾, und außerdem die beiden hoch auf den Felsen über dem Fluß Schlücht liegenden »urbiumstationes« Isnegg und Gut-Krenkingen¹⁴¹⁾, bei denen es sich also um Burgställe und — wie archäologische Beobachtungen ergaben — dem baulichen Typ nach um Turmhügelburgen¹⁴²⁾, die unmittelbar am Schwarzwaldrand liegen, handelte, um Burgställe, die ebenso, wie die gleichzeitigen, ebenfalls hierher ge-

136) WARTMANN: UB St. Gallen III, S. 80, Nr. 867 = RI V, 1, Nr. 4138: *Datum apud Thiengen in castris*. Der Beleg war mir erst nach dem Erscheinen meiner Anm. 135 genannten Studie bekannt geworden. Die von Wartmann bevorzugte Identifizierung mit Thiengen bei Freiburg kommt deswegen kaum in Frage, weil von der Existenz einer Burg dort — im Gegensatz zu unserem Tiengen — nichts bekannt ist.

137) Vgl. REC III, Nr. 2051 = Vollabdruck in ZGORh 5, S. 229/30; zur Sache vgl. H. MAURER, Tiengen (wie Anm. 135).

138) Vgl. auch ebenda, S. 131, die Feststellungen für das 14. Jh.

139) Über diesen Erwerb wiederum H. MAURER, Tiengen (wie Anm. 135), S. 138, und neuestens H. VOELLNER, S. 77 ff.

140) Vgl. oben S. 210.

141) M. GERBERT, *Historia NIGRAE Silvae* III, Nr. CXLI zu 1275: ... *curiam sitam in Tuotelingen, mansum seu huobam et suopozam ibidem cum districtu et iurisdictione, que vulgariter dicuntur Twing et Bann in dicto oppido et oppido dicto Snürringen ac locis quibusdam seu urbiumstationibus, quae vulgariter dicuntur Burgstal et sunt haec diu Guot Krenkingen et Isnegge...*

142) Über beide Burganlagen vgl. neben F. X. KRAUS, *Kunstdenkmäler Waldshut* (wie Anm. 132), S. 122; E. SCHUSTER, *Burgen und Schlösser* (wie Anm. 132), S. 160 u. vor allem H. VOELLNER, *Die Schlüchtburgen bei Dietlingen und Schnörringen*, in: *Alb-Bote* 171/1971, und neuestens DERS. (wie Anm. 78), S. 81 f u. 83 f.

hörenden und in der Nähe gelegenen *urbiumstationes* von Nöggenschwiel ¹⁴³⁾ — als völlige Ausnahmeerscheinungen in der Burgenverfassung unserer Landschaften ¹⁴⁴⁾ — nicht etwa einen Fron- oder Maierhof zur Pertinenz hatten, sondern umgekehrt selbst Pertinenz des Maierhofs zu Dietlingen bzw. desjenigen zu Nöggenschwiel waren. Diese Burgställe stellten demnach lediglich Ergänzungen der Herrenhöfe dar, hatten es also nicht vermocht, zum Primären aufzusteigen und den Herrenhof zum Sekundären herabsinken zu lassen. Sie sind damit offensichtlich auf einer frühen Stufe der Burgenentwicklung stehen geblieben.

Der Gewinn der günstiger gelegenen Gutenberg hat Heinrich von Krenkingen bewogen, von seiner abgelegenen Stammburg Krenkingen hierher überzusiedeln. Aber obgleich der neue Sitz sogar bewirkte, daß der Name Heinrichs von Krenkingen im Jahre 1262 den Zusatz *dictus de Guttenburch* erhielt ¹⁴⁵⁾, vermochte der neue Hauptsitz dennoch nicht, die ursprüngliche Funktion der Stammburg, die seit 1305 als »Altun-Krenkingen« in den Quellen begegnet ¹⁴⁶⁾, hinfällig werden zu lassen: Die Burg Alt-Krenkingen blieb vielmehr auch weiterhin rechtlicher Mittelpunkt des alten Kerns der Herrschaft Krenkingen, d. h. der im nächsten Umkreis der Burg gelegenen Orts- und Niedergerichtsherrschaften über rund zehn Siedlungen ¹⁴⁷⁾. Diese alte Einheit war bis 1361 ebenso zusammengeblieben ¹⁴⁸⁾, wie die von den Gutenburgern erworbenen Pertinenz der Gutenberg ¹⁴⁹⁾. Verlagert aber wurde vom alten auf den neuen Sitz vielmehr der Mittelpunkt der sich ständig erweiternden Gesamtherrschaft mit den ihr zukommenden landesherrlichen Rechten.

Ganz anders stellt sich demgegenüber die Rolle und Funktion der beiden im Klettgau gelegenen krenkingenschen Burgen dar, von denen wir bereits bei der Behandlung des Verhältnisses von Burg und Rheinauer Klostersvorgtei gehört hatten ¹⁵⁰⁾. Die bei-

143) WARTMANN: UB Abtei St. Gallen IV, S. 217, Nr. 1018 u. M. GERBERT: (wie Anm. 141), S. 195, Nr. CXLV zu 1279: ... *curia in villa Nökerswile sita, que vulgariter Maierhof nuncupatur ... cum ... molendinis, urbisstationibus* ... Dazu jetzt H. VOELLNER (wie Anm. 78), S. 81.

144) Hierher gehört allenfalls noch folgender Beleg aus der Urkunde über einen Tausch zwischen der Abtei Reichenau und den Grafen von Heiligenberg über Güter im Linzgau zu 1259: ... *curtis in Hermansberg cum iure patronatus ecclesie parochialis ibidem site et castro Leonegge pertinentibus dicte curtis, curtis in Abbiuge cum iure patronatus ecclesie ibidem site et fundo quandam castri Abbiuge, eidem curti in Abbiuge similiter pertinentibus* ... (Cod. Dipl. Sal. I. S. 381, Nr. 347).

145) Wie Anm. 137.

146) FUB V, Nr. 297, 1, hier fälschlich auf 1309 datiert.

147) Niederkrenkingen, Oberkrenkingen, Hagnau (dazu Seelbuch des Klosters Riedern, Blatt 20 = Fürstl. Fürstenberg. Archiv Donaueschingen, Klosterarchiv Riedern A 3, o. D.), Detzeln, Breitenfeld, Wutöschingen, Schwerzen, Willmendingen, Horheim und Lütisloh. Vgl. dazu die Verpfändungsurkunde von 1361, ZGO 22, S. 141/142.

148) Vgl. die eben genannte Urkunde von 1361.

149) Vgl. dazu J. BADER, Gutenberg (wie Anm. 78) mit Regesten.

150) Vgl. oben S. 213 f.

den erstmals 1241 in krenkingenschem Besitz erwähnten Burgen Weißenburg und Neu-Krenkingen¹⁵¹⁾, die sich die Krenkinger als Vögte von Rheinau widerrechtlich angeeignet bzw. auf rheinauischem Grund und Boden errichtet hatten¹⁵²⁾, wiesen gegenüber den frühen krenkingenschen Burgen kaum irgendwelche geschlossene orts- und grundherrschaftliche Komplexe auf. (Vgl. Karte Nr. 2). Alles, was zu ihnen gehörte — es stammte, soweit es im Klettgau lag, wie bereits früher betont, zumeist aus rheinauischem Besitz — war weit über den Klettgau verstreut, und es ist — wenn man etwa die Burg Neu-Krenkingen mit der Burg Alt-Krenkingen vergleicht — bemerkenswert, daß an Neu-Krenkingen lediglich vier Schupposen, einige Hofstätten, einige Gärten, Weingärten und »Gerüte« als unmittelbare Pertinenzen hingen, daß ihr aber keine niedrigergerichtlichen und ortsherrschaftlichen Rechte in der nächsten Umgebung zugehörten.

Daran zeigt sich, daß diesen beiden Burgen Aufgaben zugekommen sein müssen, die in andere, weitere Bereiche führten, und das war eben — wie wir bereits gesehen haben — die Vogtei über ein Kloster. Da freilich mit Hilfe dieser Vogteirechte die krenkingensche Herrschaft auch im Klettgau aufgebaut werden konnte, wuchsen diesen Burgen mit der Zeit auch Funktionen zu, die denen der Stammburg Alt-Krenkingen ähnelten. Dies gilt vor allem für die Weissenburg, die nach der Mitte des 13. Jahrhunderts Sitz einer Linie des Hauses Krenkingen wurde und dieser Linie sogar einen neuen Namen verlieh¹⁵³⁾.

Die allmählich zusammengekommene Mehrzahl der Burgen und die Teilung der Familie in Linien, denen jeweils eigene Burgen zugewiesen wurden, förderten auch im Falle der Herrschaft Krenkingen die Gefahr der Absplitterung einer oder mehrerer dieser Burgen mitsamt ihren Pertinenzen. Und so kam denn auch gegen Ende des 13. Jahrhunderts die Burg Neu-Krenkingen mit ihren über das ganze krenkingensche Herrschaftsgebiet verstreuten Pertinenzen durch Verkauf an die Habsburger¹⁵⁴⁾, die auf der von ihnen erworbenen Burg einen Vogt installierten¹⁵⁵⁾ und aus der Herrschaft »Neu-Krenkingen« ein habsburgisches »Amt Krenkingen« machten¹⁵⁶⁾.

Mit all dem erweist sich die Herrschaft Krenkingen in ihrer an den Quellen abzulesenden Entwicklung von der Mitte des 12. bis zum Ende des 13. Jahrhunderts geradezu als ein Paradigma für die Verschiedenartigkeit der den Burgen innerhalb ein- und derselben Adelherrschaft ursprünglich zukommenden Rollen: Wir lernten zu unter-

151) Vgl. RI V, Nr. 3214; Druck in ZUB II, Nr. 551. Zu beiden Burgen jetzt H. VOELLNER (wie Anm. 78), S. 52 f. und 54 f.

152) Zur Sache vgl. H. MAURER, Rheinauer Klostersvögte (wie Anm. 89) insbes. S. 96 ff.

153) Dazu ebenda, S. 115 ff.

154) Vgl. hierzu ebenda, S. 113 ff.

155) Vgl. RI VI, Nr. 150 von 1274 IV 21; Vollabdruck bei C. B. A. FICKLER, Quellen u. Forsch. z. G. Schwabens u. d. Ostschweiz, 1859, S. 95, Nr. XLVM.

156) Vgl. Das Habsburgische Urbar I (QSchweizG 14), 1894, S. 85–92.

scheiden zwischen Burgen, die — wie die krenkingensche Stammburg — einen geschlossenen Komplex von Niedergerichts- und Ortsherrschaften zur Pertinenz hatten, und Burgen, die als Sitze des Herrschaftsinhabers weiterreichende rechtliche Wirkungen innerhalb der Gesamtherrschaft besaßen. Wir beobachteten die Wirkungen von Erbteilungen auf das Burgensystem einer Herrschaft, vermerkten die Bedeutung der Benennung der Burgen als »Herrschaftszeichen« und der Benennung einzelner Linien nach verschiedenen Burgen der Herrschaft. Wir beobachteten die Ergänzung der Burgen durch die Burgstadt mit Burgsässen und mit Ministerialen als Burgmannen, wir erhielten Einblicke in Relikte einer älteren verfassungsgeschichtlichen Entwicklung, da Burgen noch als Pertinenz von Herrenhöfen figurierten, und wir lernten den Fall kennen, da die Stammburg einer anderen edelfreien Familie nach dem Verkauf gar zum Sitz der neuen Inhabersfamilie wurde, obgleich deren bisherige Stammburg ganz in der Nähe der neu angekauften Burg lag, und wir sahen — im Falle der Burgen Gutenberg und Tiengen — daß gerade diejenigen Burgen, die nicht Allod waren, sondern vom Abt von St. Gallen bzw. vom Bischof von Konstanz zu Lehen gingen, daß diese Burgen die größte politische und rechtliche Bedeutung für die Gesamtherrschaft erlangten.

Überschaut man das Ganze, dann zeigt sich am Beispiel der krenkingenschen Burgen aber auch, daß letztlich all diese Burgen, welche Funktion sie auch immer ursprünglich besessen und welchem Herrn sie auch immer ursprünglich zugehört haben mochten, spätestens in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts unterschiedslos voll und ganz in die Gesamtherrschaft integriert worden sind und ihre ursprüngliche Rechtslage und ihre Funktionen nur noch bei differenzierterem Blick zu erkennen geben.

Unser Versuch, die Rolle der Burg in der Verfassungsgeschichte der Landschaften zwischen Bodensee und Schwarzwald oder genauer die Wirkungen der seit dem 11. Jahrhundert in großer Zahl entstehenden Burgen auf die Verfassung, auf das »innere Gefüge« dieser Landstriche sichtbar zu machen, hat neben vielen Einzelresultaten, die hier nicht noch einmal wiederholt werden sollen, vor allem dies gezeigt: Im Gegensatz zu der Epoche vor der großen Überlieferungslücke des endenden 10. und des beginnenden 11. Jahrhunderts sind von der hochmittelalterlichen Burg in der Tat ganz erhebliche Wirkungen auf das rechtliche, aber auch auf das soziale Gefüge des umgebenden Landes ausgegangen, ist kein räumlicher und ist kein sachlicher Bereich von diesen Wirkungen ausgespart geblieben. Die Burg hat vielmehr — so wird man ohne weiteres sagen dürfen — die landschaftliche Verfassung ganz entscheidend umgestaltet und verändert. Alle Institutionen und alle Herrschaftsformen, die seit der karolingischen Zeit in unserem Raume von Bedeutung waren und die landschaftliche Verfassung mitgestalteten, waren von den Wirkungen der Burg erfaßt und in ihren Bann gezogen worden: ob es sich nun um die auf wenige Örtlichkeiten beschränkten Maier-

ämter der geistlichen Grundherrschaften, ob es sich um die vor allem auf »Zwing und Bann« gestützten Ortsherrschaften, ob es sich um die Vogteien über Klöster oder ob es sich um die unmittelbare königliche Herrschaft, ob es sich um die Grafschaften, ob es sich um die Herrschaften des Adels handelte, überall waren Burgen — neben und an Stelle von Herrenhöfen — nicht nur zu fortifikatorischen, sondern auch zu rechtlichen Mittelpunkten dieser Institutionen und der von diesen Institutionen erfaßten Räume geworden. Und überall war es nicht nur der Adel, sondern war es ebenso auch der hohe Klerus, war es der Bischof und waren es die Äbte, die sich der Burg als Herrschaftsmittel bedienten, wenn auch viele der von geistlichen Institutionen erbauten Burgen letztlich in adeligen Besitz übergingen und gleichfalls dem Aufbau adeliger Herrschaft nützten.

Den verschiedenartigen Funktionen der Burgen entsprach andererseits die unterschiedliche Stärke ihrer integrierenden, die verschiedensten Institutionen als Pertinenz in ein wachsendes Herrschaftsgebilde einfügenden Wirkungen. Es bedarf keiner besonderen Erklärung, daß mit Hilfe einer Burg, mit der Vogteirechte über ein Kloster oder Grafschaftsrechte verbunden waren, einer Burg also, die eine Kloostervogtei oder eine Grafschaft an sich gezogen hatte, leichter und in größerem räumlichen Rahmen ein Herrschaftsaufbau zu tätigen war, als mit einer Burg, die lediglich örtliche Rechte zur Pertinenz hatte. Insgesamt aber standen all diese eben beschriebenen, im Altsiedelland ebenso wie im hochmittelalterlichen Rodungsland zu beobachtenden verfassungsgeschichtlichen Wirkungen der Burg keineswegs isoliert, waren sie vielmehr Bestandteil jenes umfassenden Vorgangs der sog. Verherrschäftlichung von Institutionen und Ämtern und der letzten Endes auf die Schaffung von Territorien zielenden Bildung geistlicher und weltlicher Herrschaften, durch den die Verfassungsgeschichte des Hochmittelalters — auch in unseren Landschaften — so sehr gekennzeichnet ist. Innerhalb dieses verfassungsgeschichtlichen Prozesses erwies sich die Burg als wesentliches Instrument, um im Altsiedelland Herrschaft zu konzentrieren und in bisher unerschlossenen Räumen Herrschaft neu zu installieren, und um — in beiden Typen von Siedlungsräumen — Herrschaft konstant und topographisch genau fixiert auszuüben, Herrschaftsgebilde räumlich zu gliedern und neu hinzugewonnene Herrschaftsgebiete zu integrieren.

Aber die Burg hatte — auch in unseren Landschaften — nicht nur Wirkungen auf die Verfassung im rechtlichen Sinne; sie veränderte auch ganz entscheidend das soziale Gefüge dieser Landstriche: So trug sie im örtlichen Bereich mit dazu bei, die Verwalter der Maier- und Fronhöfe zu Ministerialen werden zu lassen und damit aus der ländlichen Bevölkerung herauszuheben; wie denn andererseits die Burgen des hohen Adels, die nicht selbst an einen Ministerialen ausgetan waren, dazu beitrugen, die soziale Schichtung der ländlichen Bevölkerung ihres unmittelbaren Umkreises dadurch nicht unwesentlich zu verändern, daß sie häufig eine Mehrzahl von *homines militares*, von Ministerialen, um sich scharten, die draußen, in den burgnahen ländlichen Sied-

lungen, ansässig wurden. In ähnlicher Weise beeinflussten die Burgen auch das soziale Gefüge der in unmittelbarer topographischer Anlehnung an sie seit etwa der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts entstehenden Städte, in denen die zur Burg gehörenden Burgmannen in Burgsässen, die zu Burglehen ausgegeben waren, Wohnung fanden.

Nicht zuletzt aber hatte die Burg entscheidende Wirkungen auf Entstehung und Wandlung von Adels-Geschlechtern, indem sie ihnen einerseits einen festen Mittelpunkt verlieh, andererseits aber — bei wachsender Burgenzahl — die Chance gab, aus dem einen adeligen Haus neue Adelsgeschlechter mit neuen Mittelpunkten entstehen zu lassen.

So hat die Burg in der hochmittelalterlichen Verfassungsgeschichte der Landschaften zwischen Bodensee und Schwarzwald nicht nur einen bedeutsamen Faktor dargestellt; sie hat vielmehr durch die von ihr ausgehenden Wirkungen die rechtlichen und sozialen Verhältnisse dieses Raumes in vielfältiger Weise entscheidend mitgeprägt und mitgestaltet.